



PRAXISLEITFADEN

FAMILIENUNTERNEHMEN UND DIE ERBSCHAFTSTEUER

ERBSCHAFTSTEUERLICHE GRUNDLAGEN
UND GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN
ZUR OPTIMIERUNG DER
UNTERNEHMENSNACHFOLGE

von
Bertram Layer
Andrea Seemann
Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz
Rechtsanwälte · Steuerberater



HENNERKES, KIRCHDÖRFER & LORZ
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER



WITTENER INSTITUT FÜR
FAMILIENUNTERNEHMEN

UNIVERSITÄT
WITTEN/HERDECKE



IMPRESSUM

VERANTWORTLICH:

Wittener Institut für Familienunternehmen (WIFU)
Universität Witten/Herdecke
Prof. Dr. Tom A. Rösen
Prof. Dr. Marcel Hülsbeck
Alfred-Herrhausen-Straße 50
58448 Witten

Gestaltung: HÖHNE MEDIA GROUP

Foto: www.stock.adobe.com

Hinweis: Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

ISSN (Print) 2626-3424

ISSN (Online) 2626-3432

INHALT

| | |
|--|-----------|
| 1. Einführung | 5 |
| 2. Warum gibt es eine Erbschaftsteuer? | 6 |
| 2.1 Hintergrund | 6 |
| 2.2 Das Verschonungsmodell | 7 |
| 2.3 Verfassungsrechtliche Diskussion | 8 |
| 3. Was sind die Grundlagen der Besteuerung? | 9 |
| 3.1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht | 9 |
| 3.2 Tatbestände der Besteuerung | 9 |
| A Erwerb von Todes wegen | 10 |
| B Schenkung unter Lebenden | 10 |
| C Erbersatzsteuer | 11 |
| D Internationale Besteuerung | 12 |
| 3.3 Steuerberechnung | 13 |
| A Steuerklassen – Steuerfreibeträge | 13 |
| B Steuersätze | 15 |
| 3.4 Ermittlungsschema für die Erbschaftsteuer | 16 |
| 4. Wie erfolgt die Bewertung von (Betriebs-)Vermögen? | 17 |
| 4.1 Grundstücke | 17 |
| 4.2 Betriebsvermögen | 18 |
| 4.3 Das „Vereinfachte Ertragswertverfahren“ | 19 |
| 5. Welche Verschonungsregelungen gibt es für Betriebsvermögen? | 22 |
| 5.1 Einführung | 22 |
| 5.2 Ausnahmen von der Begünstigung – Verwaltungsvermögen | 24 |
| 5.3 Verschonungsabschlag – Abzugsbetrag | 26 |
| 5.4 Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG | 27 |
| 5.5 Einschränkung der Begünstigung ab einem Anteilswert von mehr als 26 Mio. Euro | 27 |
| 5.6 Bewertungsabschlag für Familienunternehmen | 29 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 5.7 | Auflagen zur Inanspruchnahme der Begünstigung | 30 |
| | A Behaltensregelungen | 30 |
| | B Mindestlohnsumme | 31 |
| 5.8 | Zusammenfassender Überblick | 32 |
| 6. | Wie kann eine erbschaftsteuerliche Optimierung der Unternehmensnachfolge erfolgen? | 33 |
| 6.1 | Optimale Nutzung der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen | 34 |
| | A Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Lohnsummenklausel | 34 |
| | B Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das übrige bzw. junge Verwaltungsvermögen | 34 |
| | C Einbezug von Drittlandsvermögen in die Verschonungsregelungen | 35 |
| | D Abschluss eines Poolvertrages | 35 |
| 6.2 | Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Bewertung des Betriebsvermögens | 36 |
| 6.3 | Anpassungsbedarf in Gesellschaftsverträgen | 38 |
| 6.4 | Überlegungen zur Vermeidung der Verschonungsbedarfsprüfung | 39 |
| 6.5 | Einbindung von Stiftungen | 39 |
| 6.6 | Vermögensübergabe gegen wiederkehrende Leistungen (Versorgungsleistungen) | 42 |
| 6.7 | Nießbrauchsregelung | 42 |
| 6.8 | Überlegungen zum Güterstand | 43 |
| 6.9 | Ausschlagung als Gestaltungsmöglichkeit | 44 |
| 7. | Wie ist die Besteuerungssituation in anderen Ländern? | 45 |
| 8. | Schlusswort | 49 |
| 9. | Literatur | 50 |
| | Kontakt | 51 |

1 | EINFÜHRUNG

Knapp zwei Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde am 14. Oktober 2016 mit Zustimmung des Bundesrates ein neues Erbschaftsteuergesetz verabschiedet, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Urteil vom 17. Dezember 2014 Rechnung tragen soll.

Damit besteht für Familienunternehmen endlich wieder Rechtssicherheit bei der Regelung der Unternehmensnachfolge. Allerdings ist das neue Erbschaftsteuergesetz ein sehr komplexes Regelwerk geworden.

Nachdem bereits aufgrund der Vorgaben des BVerfG¹ zum 1. Januar 2009 eine Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes mit einer am Verkehrswert orientierten Bewertung und Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen in Kraft getreten war (Erbschaftsteuerreform 2009), hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2014² die Verschonungsregelungen für verfassungswidrig erklärt. Die Verfassungswidrigkeit wurde im Wesentlichen darauf gestützt, dass Verschonungsabschläge unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens ohne eine individuelle Bedürfnisprüfung gewährt werden, dass die Lohnsummenregelung aufgrund der Freistellung von Betrieben bis 20 Arbeitnehmer große Teile der betroffenen Unternehmen nicht erfasst, und dass die Grenze für begünstigtes Verwaltungsvermögen von bis zu 50 % zu hoch bemessen und zudem besonders missbrauchsanfällig ist.

Es war ein langer Weg bis zur Verabschiedung der Erbschaftsteuerreform 2016. Nach einem Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums (BMF), einem Referentenentwurf, einem Regierungsentwurf, einem ersten Einigungsversuch der Politik im Februar 2016, einem zweiten Einigungsversuch im Juni 2016, der im Bundesrat jedoch keine Mehrheit fand, sowie einem Vermittlungsverfahren hat der Bundesrat am 14. Oktober 2016 seine Zustimmung zu dem Vermittlungsergebnis erteilt.

Die Vorgaben des BVerfG haben es dem Gesetzgeber wiederum nicht leicht gemacht, ein in sich schlüssiges und vor allem auch handhabbares Gesetzeswerk zu schaffen. Die Neuregelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen haben das Erbschaftsteuergesetz deutlich verkompliziert.³

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Erbschaftsteuerleitfadens sind auch noch eine Vielzahl von Zweifelsfragen vorhanden, die klarstellender Regelungen der Finanzverwaltung in Erlassen und überarbeiteten Erbschaftsteuerrichtlinien bedürfen.

Erste Praxiserfahrungen mit dem neuen Erbschaftsteuergesetz zeigen aber auch den Handlungsbedarf in Familienunternehmen. Insgesamt können mit den neuen Regelungen für große Betriebsvermögen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erhebliche Mehrbelastungen verbunden sein. Die Gestaltungsmöglichkeiten bei den neuen Verschonungsregelungen gilt es daher konsequent zu nutzen, zum Beispiel bei der Optimierung/Vermeidung des erbschaftsteuerlich nicht mehr begünstigten Verwaltungsvermögens, bei der Verschonungsbedarfsprüfung und bei der Sicherung des Bewertungsabschlags für Familienunternehmen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, dem erbschaftsteuerlich nicht vorbelasteten Leser einen Überblick über das neue Erbschaftsteuerrecht in Deutschland zu vermitteln. Um die sich hieraus ergebenden Handlungsoptionen besser einordnen zu können, werden zunächst die Grundlagen der Erbschaftsteuer im Überblick dargestellt. Es folgen Erläuterungen zur Bewertung des Vermögens mit dem Schwerpunkt auf der Bewertung von unternehmerischem Vermögen und zu den neu geschaffenen Verschonungsregelungen. Ein umfangreicher Abschnitt widmet sich sodann den Möglichkeiten zur Optimierung der Erbschaftsteuerbelastung. Wenn hier von Erbschaftsteuer gesprochen wird, ist im Zweifel auch immer das Recht der Schenkungsteuer mit umfasst.

¹ BVerfG, 1 BvL 10/02 vom 07.11.2006, BStBl. II 2007, S. 192.

² BVerfG, 1 BvL 21/12 vom 17.12.2014, BStBl. II 2015, S. 50.

³ Siehe zu den Entwicklungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens und den mit der Erbschaftsteuerreform 2016 verbundenen Neuregelungen die Broschüre der Stiftung Familienunternehmen (2016a).

2 | WARUM GIBT ES EINE ERBSCHAFTSTEUER?

2.1 | HINTERGRUND

Über die Sinnhaftigkeit der Erbschaftsteuer wird seit langer Zeit diskutiert. An dieser Stelle soll nur ein kurzer Überblick über die verschiedenen Argumente vermittelt werden, die für und gegen diese Steuer sprechen.⁴

Im Kern dreht sich die Diskussion um die Gerechtigkeit des Steuersystems und um die Finanzierung des Staates.

Unter dem Aspekt der Gerechtigkeit muss ein Steuersystem so aufgebaut sein, dass die Lastenverteilung als gerecht empfunden wird. Die Legitimation einer Steuer wird vor allem darin gesehen, dass sie an die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, hier des Erben, anknüpft. Erbt jemand ein Vermögen, so erhält er dieses ohne eigene Leistung und kann daher problemlos etwas davon abgeben. Diesem Gedankengang wird entgegengehalten, dass Steuergerechtigkeit auch bedeutet, dass jeder nach seinem individuellen Leistungsvermögen besteuert wird. Die Erbschaftsteuer wird zwar vom Erben entrichtet, trifft aber letztlich den Erblasser, weil er nicht sein vollständiges Vermögen vererben kann, sondern – je nach Fallgestaltung – bis zur Hälfte an die Gemeinschaft abgeben muss. Der Erblasser kann also nicht in der Art und Weise über sein Vermögen verfügen, wie er es gerne möchte, und wird nach dieser Auffassung bei der Vererbung seines Vermögens unangemessen eingeschränkt.

Der zweite Punkt betrifft die Finanzierung des Staates. Die Erbschaftsteuer steht den Bundesländern zu, welche diese Einnahmequelle zur Finanzierung ihrer jeweiligen Haushalte benötigen. Ohne diese Steuer müssten erhebliche Einsparungen vorgenommen werden. Dies würde bei den Bundesländern vor allem die Bereiche Bildung und Sicherheit treffen.

Gegen diese Argumentation wird aber die geringe Höhe der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer vorgebracht. Die jährlichen Einnahmen des Staates aus der Erbschaftsteuer lagen in den Jahren 2009

bis 2012 zwischen 4,2 und 4,6 Mrd. Euro⁵ und sollen sich auch nach der erneuten Reform des Erbschaftsteuergesetzes mittelfristig jährlich um die 5 Mrd. Euro bewegen. Das entspricht bei Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in 2015 von insgesamt 673 Mrd. Euro und bei einem Aufkommen an Erbschaftsteuer von 5 Mrd. Euro einem Anteil von ungefähr 0,74 % und stellt daher keinen signifikanten Anteil dar. Dieser Betrag liegt auch in dem Schwankungsbereich, in dem sich jährlich die Steuereinnahmen ohnehin bewegen. Zudem werden Steuern sowieso ohne Anspruch auf eine bestimmte Gegenleistung erhoben. Für welche Zwecke der Staat sie dann verwendet, ist ihm überlassen. Daher kann nicht pauschal gesagt werden, dass der Staat die Erbschaftsteuer dringend für die Finanzierung der Bereiche Bildung und Sicherheit benötigt.

Historisch betrachtet gehört die Erbschaftsteuer zu den ältesten Steuern der Welt. Schon die alten Ägypter kannten diese Steuer. Ausgehend von Italien im 14. Jahrhundert und von den Niederlanden im 16. Jahrhundert wurde die Erbschaftsteuer in allen europäischen Ländern eingeführt. Im 19. Jahrhundert war die Erbschaftsteuer in allen deutschen Ländern verbreitet, aber länderspezifisch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Mit dem Erbschaftsteuergesetz von 1906 wurde eine einheitliche Regelung für das Deutsche Reich getroffen. Die letzten großen Reformen dieser Steuer wurden im Jahre 1997, 2009 und zuletzt mit der hier schwerpunktmäßig dargestellten Neuregelung zum 1. Juli 2016 durchgeführt.⁶

Die Erbschaftsteuer in Deutschland ist als sogenannte Erbanfallsteuer ausgestaltet, die nicht die Nachlassmasse als solche, sondern die individuelle Bereicherung des Empfängers besteuert. Das Gegenstück zur Erbschaftsteuer bildet die Nachlasssteuer, die beispielsweise in den USA erhoben wird. Diese besteuert die Hinterlassenschaft des Erblassers und dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Die Erbschaftsteuer ist eine Verkehrssteuer, da sie an einen Vermögenstransfer (unentgeltlicher Vermögensübergang) anknüpft. Da die Erbschaftsteuer aber einen Vermögensbestand und nicht dessen

⁴ Eine ausführliche Darstellung findet sich in Stiftung Familienunternehmen (2008).

⁵ Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2014a), S. 7f., mit Verweis auf Daten des Statistischen Bundesamtes Finanzen und Steuern – Erbschaft- und Schenkungsteuer, 21.01.2014, Wiesbaden.

⁶ Siehe zur historischen Entwicklung auch Drobeck, Erbschaftsteuer – leicht gemacht, 2. Auflage, Berlin 2014, S. 9.

Ertrag besteuert, ist sie von ihrem materiellen Gehalt her eine Substanzsteuer. Ein weiteres grundlegendes Merkmal der Erbschaftsteuer ist das Stichtagsprinzip, da die Besteuerung an die Verhältnisse im Zeitpunkt der Steuerentstehung (Todesfall, Zeitpunkt der Schenkung), also an einen konkreten Stichtag, anknüpft.

2.2 | DAS VERSCHONUNGSMODELL

Im Rahmen der Diskussion um das geltende Erbschaftsteuergesetz standen sich im Wesentlichen zwei unterschiedliche Konzeptionen gegenüber.⁷ Die eine Seite befürwortete grundsätzlich eine breite Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer, indem sämtliche ererbten Vermögensteile mit dem Verkehrswert bewertet und demselben Erbschaftsteuersatz unterworfen werden sollten. Zur Linderung der dann (auch) Betriebsvermögen treffenden Erbschaftsteuer sollten geringere Steuersätze als bis dato zugrunde gelegt werden.⁸ Die andere Konzeption (sog. „Verschonungsmodell“) befürwortete die „Herausnahme“ von Betriebsvermögen aus der erbschaftsteuerlichen Standardregelung und sprach sich dafür aus, dieses Betriebsvermögen einem Sonderregime zuzuführen.⁹ Gesetz wurde bekanntlich das zweite Modell, das mit der gebotenen Anpassung an die Vorgaben des BVerfG auch bei der neuerlichen Reform des ErbStG beibehalten wurde.

Im Vorfeld der Entscheidung vom 17. Dezember 2014 war befürchtet worden, das Gericht könnte dem Verschonungsmodell die Grundlage vollständig entziehen und dem Gesetzgeber in den Urteilsgründen so enge Vorgaben machen, dass er zwangsläufig auf die erstere Konzeption zurückfallen müsse. Dem war jedoch nicht so. Die Verschonungskonzeption des geltenden Erbschaftsteuergesetzes wurde nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Sowohl die Definition des begünstigungsfähigen Vermögens in § 13b Abs. 1 ErbStG als auch die Verschonungsabschläge von 85 % (Regelverschonung) bzw. 100 % (Optionsverschonung) sind verfassungskonform.¹⁰

Da bis zuletzt Kritik an der Beibehaltung von Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen geäußert wurde, werden nachfolgend die wesentlichen Argumente für das vom Gesetzgeber gewählte Verschonungsmodell aufgeführt.

Verschonungsregelungen verhindern eine Schwächung der Familienunternehmen beim Generationenüberhang, also in einer Unternehmensphase, die ohnehin ganz besonders kritisch ist. Dies belegt eine im Jahre 2014 durchgeführte Untersuchung des ifo Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen.¹¹

Die Ergebnisse dieser Studie stehen nicht im Einklang mit anderen früheren Studien, zum Beispiel dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, wonach „eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer (...) empirisch nicht bestätigt [wird]“.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hat eine erweiterte optionale Steuerstundung bei gleichzeitiger deutlicher Absenkung der Steuersätze, beispielsweise auf 12,5 %, vorgeschlagen. Eine solche Regelung könnte jedoch die positive Wirkung von Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen nicht kompensieren. Dies zeigt die nachfolgende ganz vereinfachte Rechnung:

BEISPIEL

Wird ein Unternehmensvermögen von 100 mit der Regelverschonung von 85 % begünstigt, unterliegen die verbleibenden 15 % in der Steuerklasse I einem maximalen Steuersatz von 30 %; die Erbschaftsteuerbelastung auf den Unternehmenswert von 100 beträgt somit 4,5 %. Entfällt der Verschonungsabschlag bei gleichzeitiger Absenkung des Erbschaftsteuersatzes auf 12,5 %, so würde sich die Erbschaftsteuer fast verdreifachen.

⁷ Vgl. hierzu auch Kirchdörfer, R./Layer, B. & Seemann, A. (2015), mit weiteren Nachweisen.

⁸ Siehe zu diesem Niedrigsteuermodell z. B. Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2012).

⁹ Siehe hierzu BVerfG vom 07.11.2006, a.a.O (Fn 1).

¹⁰ Vgl. BVerfG vom 17.12.2014 (FN 2), Rn. 177 ff., 133 ff.

¹¹ Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2014a), S. 16ff.

Berücksichtigt man zusätzlich, dass die Erbschaftsteuer von den Gesellschaftern eines Familienunternehmens aus versteuerten Gewinnen aufgebracht werden muss, so wird bei einem annähernd an die 50 % heranreichenden Spitzensteuersatz (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) die doppelte Summe an Erträgen benötigt, um die Erbschaftsteuerlast aufbringen zu können. Bezogen auf einen Unternehmenswert von 100 entspricht das auch bei einem auf 12,5 % abgesenkten Steuersatz annähernd einem notwendigen Bruttogewinn von 25 % des Unternehmenswertes, der für Erbschaftsteuerzwecke benötigt wird. Es würden somit über die erbschaftsteuerbedingten Entnahmen Gewinne vieler Jahre abgeschöpft, die nicht in das Unternehmen und dessen Zukunft investiert werden könnten.

Für Verschonungsregelungen beim Betriebsvermögen und für Familienunternehmen im speziellen spricht auch, dass Familienunternehmen als einzige Unternehmensform von der Erbschaftsteuer betroffen sind. Inländische Unternehmen in öffentlicher/kommunaler/kirchlicher Hand oder Kapitalgesellschaften im Streubesitz sind nicht oder nicht im vergleichbaren Umfang durch die Erbschaftsteuer belastet. Auch gegenüber ausländischen Konkurrenten sind inländische Familienunternehmen benachteiligt, soweit für diese keine Erbschaftsteuer erhoben oder eine (teilweise) Befreiung eingeräumt wird. Eine Erbschaftsteuerregelung ohne Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen würde daher Familienunternehmen erheblich belasten und eine Verschärfung von Markt- und Wettbewerbsbedingungen zur Folge haben.¹²

2.3 | VERFASSUNGSRECHTLICHE DISKUSSION

Auch gegen das neue Erbschaftsteuergesetz werden bereits wieder verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht.¹³

Kritisiert wird zum einen die rückwirkende Anwendung der neuen Verschonungsregelungen zum 1. Juli 2016. Auch die Änderungen beim Bewertungsverfahren (Neuregelung des Kapitalisierungsfaktors) sind rückwirkend auf den 1. Januar 2016 anwendbar. Die Neuregelung führt zwar zu niedrigeren Unternehmenswerten, bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote nach dem Erbschaftsteuergesetz (alte Fassung) kann dies aber in Einzelfällen zu einem deutlichen Anstieg führen. Steigt die Verwaltungsvermögensquote durch den niedrigen Unternehmenswert auf über 50 %, führt dies zur Versagung der Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen nach dem ErbStG a. F. Erhöht sich durch den niedrigeren Unternehmenswert die Verwaltungsvermögensquote auf über 10 %, ist keine Vollverschonung mehr möglich. Für Übertragungen, die im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 im Vertrauen auf den Fortbestand der damals gültigen erbschaftsteuerlichen Regelungen durchgeführt wurden, kann diese rückwirkende Änderung bei der Unternehmensbewertung somit in Einzelfällen zu einer deutlichen Mehrbelastung führen. Der Gesetzgeber könnte das Problem dadurch beseitigen, dass er den Steuerpflichtigen in dem genannten Zeitraum ein Wahlrecht zur Nutzung der neuen Bewertungsvorschriften ab dem 1. Januar 2016 einräumt.

¹² Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2014a/b), S. 39.

¹³ Siehe z. B. Söffing (2016).

3 | WAS SIND DIE GRUNDLAGEN DER BESTEUERUNG?

3.1 | UNBESCHRÄNKTE UND BESCHRÄNKTE STEUERPFLICHT

Wer der Erbschaftsteuer unterliegt, ist in § 2 ErbStG geregelt. Hiernach ist zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf den gesamten Vermögensanfall des Erwerbers, wohingegen bei der beschränkten Steuerpflicht nur ein bestimmter Anteil des Vermögensanfalls, nämlich das sogenannte Inlandsvermögen, erfasst wird.

Unbeschränkte Steuerpflicht – also die Besteuerung des gesamten Vermögensanfalls, unabhängig davon, ob sich das erworbene Vermögen im In- oder Ausland befindet – liegt vor, wenn einer der Beteiligten zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer Inländer ist. Es muss also entweder der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

In allen anderen Fällen (also wenn weder der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Zuwendung noch der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer ist) liegt ein Fall der beschränkten Steuerpflicht vor. Die Steuerpflicht in Deutschland erfasst in diesen Fällen nur das Inlandsvermögen im Sinne von § 121 Bewertungsgesetz (BewG) einschließlich bestehender Nutzungsrechte an solchen Vermögensgegenständen. Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsver-

mögen, mindestens 10 %ige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Grundpfandrechte sowie Nutzungsrechte an diesen Vermögenspositionen.

HINWEIS

Deutsche Staatsangehörige bleiben auch nach Wegzug für fünf weitere Jahre unbeschränkt erbschaftsteuerpflichtig. Eine Ausnahme gilt zudem für Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR, die auf Antrag gemäß § 2 Abs. 3 ErbStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden und damit die höheren Freibeträge für unbeschränkt Steuerpflichtige beanspruchen können.

3.2 | TATBESTÄNDE DER BESTEUERUNG

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen eine ganze Reihe von Erwerbsvorgängen, die in die beiden Gruppen „Erwerb von Todes wegen“ und „Schenkung unter Lebenden“ eingeteilt werden können. Diese Grundtatbestände (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG) werden in den §§ 3 bis 7 ErbStG durch zahlreiche Ersatztatbestände ergänzt. Dabei werden auch ausländische Rechtsvorgänge erfasst. Was nicht unter die §§ 3 ff. ErbStG subsumiert werden kann, stellt keinen erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Tatbestand dar. Einen Überblick über die Tatbestände der Besteuerung vermittelt die nachfolgende Tabelle.

| STEUEROBJEKT | VORSCHRIFT | STEUERSCHULDNER |
|--|-----------------------------|---|
| Erwerb von Todes wegen | §§ 1 Abs. 1 Nr. 1; 3 ErbStG | Der Erwerber des Vermögens |
| Schenkungen unter Lebenden | §§ 1 Abs. 1 Nr. 2; 7 ErbStG | Als Gesamtschuldner der Erwerber und der Schenker |
| Zweckzuwendungen | §§ 1 Abs. 1 Nr. 3; 8 ErbStG | Der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte |
| Vermögen einer Familienstiftung oder eines Familienvereins | § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG | Die Familienstiftung oder der Familienverein |

Tabelle 1: Übersicht Steuerobjekte und -schuldner im Erbschaftsteuerrecht.

A | ERWERB VON TODES WEGEN

Der Erwerb von Todes wegen ist der Oberbegriff für sämtliche Besteuerungsfälle aufgrund des Versterbens einer natürlichen Person. Erfasst sind alle Fälle gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge sowie diejenigen Situationen, in denen der unentgeltlich Bereicherte zwar nicht dinglich in die Position des Erblassers einrückt, aber auf Grund eines schuldrechtlichen Anspruches am Nachlass beteiligt wird (Vermächtnis).

Der am häufigsten vorkommende Steuerfall des Erbschaftsteuerrechts ist der Erwerb durch Erbanfall nach § 1922 Abs. 1 BGB, unabhängig davon, ob kraft gesetzlicher Erbfolge oder kraft letztwilliger Verfügung des Erblassers (Testament oder Erbvertrag).

Eine wegen Formmangels unwirksame letztwillige Verfügung des Erblassers wird unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten als wirksam fingiert, wenn die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts eintreten oder bestehen lassen. Soweit also die Erben die unwirksame letztwillige Verfügung des Erblassers vollziehen, wird diese für erbschaftsteuerliche Zwecke – abweichend von der zivilrechtlichen Behandlung – als wirksam angesehen. Im Ertragsteuerrecht kann aber – abhängig vom Einzelfall – eine Besteuerung auf Grundlage der zivilrechtlichen Behandlung erfolgen. Dies kann

beispielsweise ungewollte Entnahmevorgänge und eine damit verbundene zwangsweise Auflösung stiller Reserven zur Folge haben.

Die Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben beseitigt insoweit rückwirkend alle steuerlichen Rechtsfolgen des Erbanfalls. Der Erbanfall beim Ausschlagenden ist also steuerlich als nicht erfolgt anzusehen.

Werden mehrere Erben eines Erblassers Rechtsnachfolger, so bilden diese bis zur Erbauseinandersetzung eine Erbengemeinschaft nach §§ 2032 ff. BGB, die eine Form der Gesamthandsgemeinschaft ist. Steuerlich werden die einzelnen Miterben jedoch gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO bereits ab dem Erbfall als Bruchteilseigentümer behandelt. Die Besteuerung findet daher auch nicht erst nach Auseinandersetzung und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Auseinandersetzung statt, sondern es wird für jeden einzelnen Miterben der erbschaftsteuerlich relevante Wert entsprechend seines Anteils am Nachlassvermögen ermittelt, so als ob die Erbengemeinschaft am Stichtag aufgelöst worden wäre.

B | SCHENKUNGEN UNTER LEBENDEN

Schenkungen unter Lebenden sind ursprünglich in die Steuerpflicht einbezogen worden, um das Umgehen der Erbschaftsteuer durch unentgeltliche

Vermögenszuwendungen unter Lebenden zu vermeiden. Inzwischen hat die Schenkungsteuer jedoch eigenständige Bedeutung gewonnen, wie dies auch in der gesetzlichen Bezeichnung als Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz zum Ausdruck kommt.

Steuerpflichtige Schenkungen unter Lebenden sind dabei nach den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 7 ErbStG nicht nur Schenkungen im bürgerlich-rechtlichen Sinne, sondern jede Freigebigkeit, durch die der Zuwendungsempfänger bereichert wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Die in den Nr. 2 bis 10 des § 7 Abs. 1 ErbStG aufgeführten Erwerbsfälle sind lediglich Unterfälle des Grundtatbestands der freigebigen Zuwendung.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt eine freigebige Zuwendung als Schenkung, „soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird“. Eine freigebige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG setzt somit voraus, dass der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert ist (objektiver Tatbestand) und der Zuwendende den Willen hat, den Zuwendungsempfänger auf seine Kosten zu bereichern (Bereicherungswille; subjektiver Tatbestand). Hierin unterscheidet sich der Begriff der freigebigen Zuwendung von einer Schenkung im zivilrechtlichen Sinne, die eine Einigung zwischen Schenker und Beschenkten über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraussetzt.

Ob eine Bereicherung auf der einen und eine Entreichung auf der anderen Seite gegeben sind, wird nach den Grundsätzen des Zivilrechts festgestellt. Maßgeblich hierfür ist der Verkehrswert der Zuwendung. Der Gegenstand, den der Zuwendungsempfänger erhält, muss nicht aus dem Vermögen des Zuwendenden stammen; es reicht zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „auf Kosten des Zuwendenden“ aus, dass der Zuwendungsempfänger mit den Mitteln des Zuwendenden sich einen Gegenstand von einem Dritten verschafft (z. B. mittelbare Grundstücksschenkung).

Der Wille zur Unentgeltlichkeit ist gegeben, wenn sich der Zuwendende darüber bewusst ist, dass er seine Leistung ohne Verpflichtung und ohne Erwartung einer Gegenleistung erbringt.

Wird im Rahmen einer Zuwendung eine Gegenleistung vereinbart, die aber den Wert der Leistung nur teilweise abdeckt, so liegt eine sogenannte gemischte Schenkung vor. Überträgt beispielsweise der Vater ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 1 Mio. Euro gegen Übernahme von darauf lastenden Verbindlichkeiten von 500.000 Euro auf seinen Sohn, so liegt eine solche gemischte Schenkung vor, die im Umfang der darin liegenden Schenkung mit Schenkungsteuer belastet wird.

Als weiterer Unterfall der Schenkung ist die Schenkung unter Auflage (§§ 525 ff BGB) zu nennen, die zum Beispiel dann vorliegt, wenn der Empfänger zu einer Leistung (z. B. Gleichstellungsgeld an Geschwister) oder Duldung (z. B. Nießbrauch) verpflichtet ist. Nach der Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2009 können auch Nutzungs- oder Duldungsaufgaben bei der Ermittlung des schenkungsteuerlichen Wertes ohne die Beschränkung des § 25 ErbStG a. F. wertmindernd berücksichtigt werden.

C | ERBERSATZSTEUER

Der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden auf eine Stiftung gilt nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG als Schenkung. Wird die Stiftung erst mit dem Tode errichtet, so gilt der Übergang des Vermögens nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG als Erwerb von Todes wegen.

Das in der Familienstiftung gebundene Vermögen ist dann an sich der Erbschaftsteuer entzogen, weil die Stiftung als juristische Person selbst nicht „sterben“ kann. Wird eine Stiftung mit dem Zweck gegründet, die Familie des Stifters zu versorgen, so wäre hiermit eine zeitlich unbefristete Möglichkeit gegeben, das Vermögen einer weiteren Besteuerung zu entziehen. Deshalb wird bei einer Familienstiftung alle dreißig Jahre ein Erbfall fingiert und die sog. Erbersatzsteuer erhoben (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Die Erbersatzsteuer gilt nur dann, wenn die Familienstiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat.

D | INTERNATIONALE BESTEUERUNG

Aufgrund des weiten Zugriffs des deutschen Erbschaftsteuerfiskus kann es in vielen Fällen dazu kommen, dass derselbe Erwerb sowohl der deutschen als auch ausländischer Erbschaftsteuer unterfällt. So führt beispielsweise die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht bei ins Ausland verzogenen Staatsangehörigen häufig zu einer Doppelbesteuerung, wenn der neue ausländische Wohnsitzstaat den Erwerb ebenfalls der Besteuerung unterwirft (Wohnsitzbesteuerung). Die Vermeidung dieser Doppelbesteuerung kann entweder bilateral, auf der Grundlage bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, oder durch unilaterale Maßnahmen in den betreffenden Staaten erfolgen.

Der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens kann zur Folge haben, dass ein Staat auf sein Besteuerungsrecht ganz verzichtet oder aber zumindest die im anderen Staat gezahlte Erbschaftsteuer angerechnet wird.

Eine Übersicht über die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen, die Deutschland abgeschlossen hat, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:¹⁴

| ABKOMMEN MIT | VOM | ANWENDUNG GRUNDSÄTZLICH AB |
|---|--|------------------------------|
| Dänemark | 22.11.1995 | 01.01.1997 |
| Frankreich | 12.10.2006 | 03.04.2009 |
| Griechenland | 18.11.1910/01.12.1910 | 01.01.1953 |
| Schweden ¹⁵ | 14.07.1992 | 01.01.1995 |
| Schweiz | 30.01.1978 | 28.09.1980 |
| Vereinigte Staaten in der Neufassung unter Berücksichtigung des Protokolls | 03.12.1980 21.12.2000 14.12.1998 | 01.01.1979 15.12.2000 |

Tabelle 2: Doppelbesteuerungsabkommen.

¹⁴ Vgl. auch HE 2.1 ErbStR 2011.

¹⁵ Schweden erhebt seit dem 01.01.2005 keine Erbschaftsteuer mehr.

3.3 | STEUERBERECHNUNG

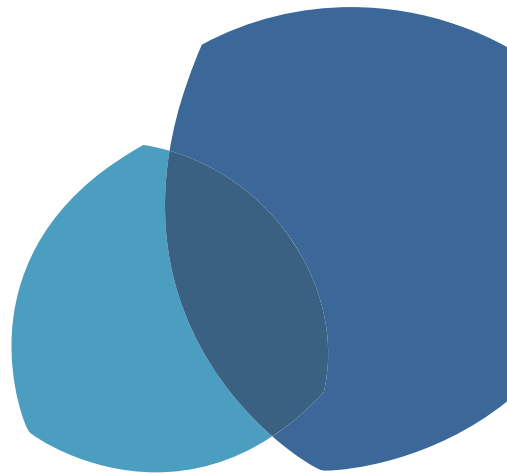
Maßgeblich für die Berechnung der Steuer-schuld ist zunächst der Wert der erbschaftsteuerlichen bzw. schenkungsteuerlichen Bereicherung, von welchem die persönlichen Freibeträge abgezogen werden. Danach ist die Frage wesentlich, welcher Steuerklasse der Erwerber angehört und welcher Steuersatz der Berechnung zugrunde gelegt werden muss. Von Bedeutung ist außerdem, ob der Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem jetzigen Erwerbsfall weitere Vermögensgegenstände von dem Erblasser bzw. dem Schenker zugewendet bekommen hat.

A | STEUERKLASSEN – STEUERFREIBETRÄGE

Die Einteilung der Steuerklassen findet sich in § 15 ErbStG. Neben den Auswirkungen auf die Steuersätze (§ 19 ErbStG) hat die Einteilung der Steuerklassen insbesondere Folgen für die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) und den besonderen, zusätzlichen Freibetrag des § 17 ErbStG, der dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Erblassers in dem dort beschriebenen Umfang gewährt wird.

Die persönlichen Freibeträge sind durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 neu festgesetzt und als Kompensation für die deutlich höheren Wertansätze für einzelne Vermögensteile zum Teil stark erhöht worden. Durch die Freibeträge sollen zum einen kleinere Erwerbe völlig von der Steuer freigestellt werden. Ferner soll dem Gedanken der Steuervereinfachung Rechnung getragen werden. Die mit den Freibeträgen verbundene Entlastung nimmt allerdings bei gesteigener Bemessungsgrundlage im Vergleich zur Bewertung nach altem Bewertungsrecht relativ gesehen ab, so dass die Kompensation nur eingeschränkt Wirkung entfaltet.

Einen Überblick über die wichtigsten Personengruppen innerhalb der Steuerklassen und die hierfür geltenden Freibeträge und Versorgungsfreibeträge gibt die folgende Tabelle.



| | STEUER- KLASSE | FREIBETRAG (EURO) | BESONDERER VERSOR- GUNGSFREIBETRAG (EURO) |
|---|-------------------|---|---|
| Ehegatte | I | 500.000 | 256.000, ggf. Anrechnung von Versorgungsbezügen |
| Lebenspartner i. S. d. LPartG | I | 500.000 | 256.000, ggf. Anrechnung von Versorgungsbezügen |
| Kinder (eheliche, nichteheliche, adoptierte) und Stiefkinder | I | 400.000 | 52.000–10.300, gestaffelt nach Alter, ggf. Anrechnung von Versorgungsbezügen |
| Enkel, Urenkel etc. | I | 200.000, wenn Enkel Ersatzerbe für Kinder 400.000 | ./. |
| Eltern und Voreltern (Großeltern etc.) bei Erwerben von Todes wegen | I | 100.000 | ./. |
| Eltern und Voreltern (soweit nicht Steuer- klasse I greift), Geschwister, Abkömml- linge ersten Grades von Geschwistern (Neffen und Nichten, also nicht Enkel, Urenkel etc. von Geschwistern), Stief- eltern, Schwiegereltern und -kinder und der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft | II | 20.000 | ./. |
| Alle übrigen Erwerber und die Zweck- zuwendungen (z. B. Verlobte, Pflege- kinder, Pflegeeltern) | III | 20.000 | ./. |
| Beschränkt Steuerpflichtige (weder der Zuwendende noch der Erwerber ist Inländer), sofern kein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 3 ErbStG gestellt wurde | I/II/III | 2.000 | ./. |

Tabelle 3: Übersicht über Steuerklassen und Freibeträge.

Gemäß § 14 ErbStG werden alle von derselben Person innerhalb von zehn Jahren anfallenden Erwerbe im Ergebnis so besteuert, als seien sie als Teil eines einheitlich zu besteuernenden Gesamterwerbs an den Empfänger gelangt. Folglich steht für alle Erwerbe innerhalb des Zehnjahreszeitraumes zusammen genommen nur ein Freibetrag zur Verfügung. Ebenso wird auch der Steuersatz so bemessen, dass er bezogen auf den Gesamterwerb berechnet wird.

B | STEUERSÄTZE

Die Erbschaftsteuer steigt gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG progressiv mit dem Wert des Erwerbs. Dabei wird der maßgebliche Steuersatz auf den Wert des gesamten Erwerbs angewendet. Die Steuersätze

sind im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 neu gefasst worden, wobei die einschlägige Vorschrift des § 19 ErbStG wie bisher auf drei Steuerklassen abstellt.

Die Steuersätze in der Steuerklasse I steigen von 7 % (bei einem Erwerb bis 75.000 Euro) auf 30 % (bei einem Erwerb über 26 Mio. Euro) an. Erwerber der Steuerklasse II werden mit Steuersätzen zwischen 15 % (bei einem Erwerb bis 75.000 Euro) und 43 % (bei einem Erwerb über 26 Mio. Euro) und Erwerber der Steuerklasse III mit Steuersätzen zwischen 30 % (bei einem Erwerb bis zu 6 Mio. Euro) und 50 % (bei einem Erwerb von über 6 Mio. Euro) besteuert.

Die jetzt geltenden Steuersätze sind dem folgenden Schaubild zu entnehmen.

| WERT DES STEUERPFLICHTIGEN ERWERBS (§ 10) BIS EINSCHLIESSLICH ... EURO | STEUERKLASSE I | STEUERKLASSE II | STEUERKLASSE III |
|--|----------------|-----------------|------------------|
| 75.000 | 7 % | 15 % | 30 % |
| 300.000 | 11 % | 20 % | 30 % |
| 600.000 | 15 % | 25 % | 30 % |
| 6.000.000 | 19 % | 30 % | 30 % |
| 13.000.000 | 23 % | 35 % | 50 % |
| 26.000.000 | 27 % | 40 % | 50 % |
| über 26.000.000 | 30 % | 43 % | 50 % |

Tabelle 4: Ermittlungsschema für die Erbschaftsteuer.

3.4 | ERMITTLUNGSSCHEMA FÜR DIE ERBSCHAFTSTEUER

Nach § 10 Abs. 1 ErbStG gilt als steuerpflichtiger Erwerb die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des ErbStG steuerfrei ist. Die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs ergibt sich aus der Differenz zwischen den Aktiva und den Passiva des Nachlassvermögens unter Berücksichtigung der Steuerfreistellungen. Die Wertermittlung der Aktiva und Passiva des Nachlassvermögens richtet sich nach § 12 ErbStG.

Hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einem anderen auferlegt, so gilt die Übernahme der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer durch einen Dritten bzw. den Schenker als weitere Zuwendung. Dies bedeutet, dass in Höhe der übernommenen Schenkungsteuer eine weitere Zuwendung vorliegt und sich der Betrag des zu versteuernden Erwerbs aus der Zusammenrechnung des (steuerpflichtigen) Erwerbs im Sinne des § 10 Abs. 1 ErbStG mit der aus ihm errechneten Steuer ergibt (§ 10 Abs. 2 ErbStG).

DER STEUERPFLLICHIGE ERWERB IST WIE FOLGT ZU ERMITTELN:¹⁶

1. Steuerwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
 - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG
 - + Steuerwert des Betriebsvermögens
 - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG
 - + Steuerwert der Anteile an Kapitalgesellschaften

Zwischensumme

 - Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag nach §§ 13a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 10, sofern Anteilswert (10-Jahresfrist) 26 Mio. Euro nicht übersteigt; ansonsten Anwendung Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG bzw. Abschmelzmodell gemäß § 13c ErbStG auf Antrag
 - + Steuerwert des Wohnteils und der Betriebswohnungen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
 - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4b und 4c ErbStG, § 13d ErbStG
 - + Steuerwert des Grundvermögens
 - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4a bis c ErbStG, § 13d ErbStG
 - + Steuerwert des übrigen Vermögens
 - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG

= **Vermögensanfall nach Steuerwerten**
2. Steuerwert der Nachlassverbindlichkeiten, soweit nicht vom Abzug ausgeschlossen, mindestens Pauschbetrag für Erbfallkosten (einmal je Erbfall)
 - = abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
3. Vermögensanfall nach Steuerwerten (1.)
 - abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten (2.)
 - weitere Befreiungen nach § 13 ErbStG

= **Bereicherung des Erwerbers**
4. Bereicherung des Erwerbers (3.)
 - ggf. steuerfreier Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG
 - + ggf. hinzuzurechnende Vorerwerbe § 14 ErbStG
 - persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG
 - besonderer Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG

= **steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro; vgl. § 10 Abs. 1 Satz 6 ErbStG)**

¹⁶ Vgl. auch RE 10.1 Abs. 1 ErbStR 2011.

4 | WIE ERFOLGT DIE BEWERTUNG VON (BETRIEBS-)VERMÖGEN?

Das Gesetz bildet seit der Erbschaftsteuerreform 2009 die vom BVerfG geforderte Systematik ab, indem auf der ersten Stufe die Bewertungsregelungen reformiert wurden. Die Bewertung orientiert sich seither für alle Vermögensarten am Maßstab des gemeinen Wertes gemäß § 9 BewG (Verkehrswert). Erst auf der zweiten Stufe wurden dann Verschonungsregeln implementiert, die mit der Erbschaftsteuerreform 2016 an die Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 17. Dezember 2014 angepasst wurden.¹⁷

Aus den mit der Erbschaftsteuerreform 2009 eingeführten neuen Bewertungsregelungen ergibt sich insbesondere für das Grundvermögen sowie für unternehmerisches Vermögen (Betriebsvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften) eine deutliche Erhöhung der anzusetzenden Steuerwerte und damit der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Infolge der unterlassenen Absenkung der Steuersätze in der Steuerklasse I sowie der gleichzeitigen Erhöhung der Steuersätze in den Steuerklassen II und III (vgl. hierzu C. 3. b) hat sich durch die Erbschaftsteuerreform 2009 die Regelsteuerbelastung deutlich erhöht. Die gleichzeitige Anhebung der persönlichen Freibeträge bewirkte hier nur eine geringfügige, bei steigender Bemessungsgrundlage abnehmende Entlastung. Zu einer moderaten Besteuerung bei größeren Vermögenswerten gelangte nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des neu geschaffenen Verschonungsabschlags für sogenanntes Produktivvermögen von 85 % bzw. 100 % erfüllt hat. Dies gilt auch nach der Erbschaftsteuerreform 2016 unverändert fort, da am Bewertungskonzept mit einer Ausnahme keine Veränderung durchgeführt wurde. Insbesondere die Nachfolge bei Immobilienvermögen stellt sich unter Geltung der neuen Vorschriften vor allem in den Steuerklassen II und III deutlich ungünstiger dar als vor der Erbschaftsteuerreform 2009. Hinzu kommt die durch die Erbschaftsteuerreform 2016 nochmals deutlich gestiegene Komplexität der Verschonungsregelungen, die insbesondere für den Steuerpflichtigen ein erhöhtes Maß an Prüfungs- und Überwachungspflichten mit sich bringt. Auch die Frage der latenten Ertragsteuerbelastung der letztwillig oder schenkweise übertragenen Vermögenswerte, die durch eine Besteuerung auf Verkehrswertbasis stärker in den Vordergrund rückt,

wird durch die im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 neu geschaffene Regelung des § 35b EStG allenfalls rudimentär gemildert.

Die Bewertungsregelungen blieben durch die Erbschaftsteuerreform 2016 weitestgehend unberührt, mit einer Ausnahme. Das für Zwecke der Bewertung von Betriebsvermögen im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 neu eingeführte vereinfachte Ertragswertverfahren führte zu teilweise überhöhten Werten.¹⁸ Der Gesetzgeber hat versucht, dieser Kritik durch die Neuregelung des im vereinfachten Ertragswertverfahren anzusetzenden Kapitalisierungsfaktors Rechnung zu tragen. Durch die Modifikation des § 203 BewG wurde der Kapitalisierungsfaktor erstmals im Gesetz mit derzeit 13,75 festgeschrieben. Die Neuregelung ist rückwirkend anwendbar zum 1. Januar 2016.

4.1 | GRUNDSTÜCKE

Immobilienvermögen ist für die erbschaftsteuerliche Beratungspraxis eine sehr wichtige Vermögensart, betrifft sie doch eine Vielzahl von Steuerpflichtigen. Deshalb ist die Suche nach dem richtigen Wert von Immobilien auch von besonderer politischer Bedeutung. Steuertechnisch werden die Immobilien als Grundbesitz bzw. Grundstücke bezeichnet.

Bei der Bewertung bebauter Grundstücke sind nach § 181 Abs. 1 BewG die folgenden Grundstücksarten zu unterscheiden:

1. Ein- und Zweifamilienhäuser,
2. Mietwohngrundstücke,
3. Wohnungs- und Teileigentum,
4. Geschäftsgrundstücke,
5. gemischt genutzte Grundstücke,
6. sonstige bebaute Grundstücke.

Diese Unterscheidung hat Bedeutung für die Wahl des Bewertungsverfahrens.

Wohnungs- und Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser sollen gemäß §§ 182 Abs. 2, 183 BewG grundsätzlich im Vergleichswertverfahren

¹⁷ Vgl. BVerfG vom 07.11.2006, 1 BvL 10/02, BStBl. II 2007, S. 192.

¹⁸ Vgl. hierzu Brosent/Dörschell, Unternehmensbewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke, 2013, sowie Höreth/Stelzer, Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016, S. 116, Tz. 204.

ren bewertet werden. Der Wert des ganzen Grundstücks (Grund- und Boden sowie Gebäude) wird dabei aus realisierten und hinreichend vergleichbaren Kaufpreisen anderer Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) abgeleitet. Grundlage bilden die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise. Anstelle von Preisen für Vergleichsgrundstücke können auch Vergleichsfaktoren (z. B. Quadratmeterpreise/Wohnflächen) herangezogen werden.

Typische Renditeobjekte, also insbesondere Mietwohngrundstücke, die mehr als zwei Wohnungen umfassen, Geschäftsgrundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem gewerblichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, sind nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten (§§ 182 Abs. 3, 184 BewG). Maßgeblich für die Bewertung ist hierbei der für das jeweilige Grundstück nachhaltig erzielbare Ertrag (= Grundbesitzwert). Dieser wird getrennt nach Grund und Boden einerseits sowie Gebäude andererseits ermittelt und bestimmt sich nach der Summe von Bodenwert (§ 179 BewG) und Gebäudeertragswert (§ 185 BewG).

Für sonstige bebaute Grundstücke, für die sich im Vergleichswertverfahren kein Vergleichswert ermitteln lässt, sowie für Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die keine ortsübliche Miete zu ermitteln ist (also insbesondere vom Eigentümer selbst genutzte Grundstücke), ist das Sachwertverfahren anzuwenden (§§ 182 Abs. 4, 189 BewG). Dieses Verfahren besteht aus der Ermittlung des Bodenwerts (§ 179 BewG) und des nach § 190 DBewG zu ermittelnden Gebäudesachwerts (Herstellungswerte der baulichen und sonstigen Anlagen); die Summe beider Werte bildet den Grundbesitzwert.

HINWEIS

Für sämtliche Fälle der Bewertung von Immobilien ist stets der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts möglich, der durch den Steuerpflichtigen auf eigene Kosten zu führen ist (vgl. § 198 BewG).

Eine Begünstigung erfährt die Übertragung von privatem Grundbesitz insoweit, als der gemeine Wert von bebauten Grundstücken (bspw. Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum), die zu Wohnzwecken vermietet werden, nur zu 90 % der Steuer unterliegt, wenn diese im Inland, in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat belegen sind und nicht zu begünstigtem Betriebsvermögen oder zum begünstigten Vermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 13a ErbStG gehören (vgl. § 13d ErbStG). Weitere Voraussetzung ist, dass der Erwerber das Grundstück behält bzw. behalten darf, also nicht zu dessen Übertragung auf einen Dritten verpflichtet ist (§ 13d Abs. 2 ErbStG).

4.2 | BETRIEBSVERMÖGEN

Auch für die Bewertung von Gewerbebetrieben (§ 95 BewG) und freiberuflichen Tätigkeiten (§ 96 BewG) haben sich seit dem 01.01.2009 gravierende Änderungen ergeben. Erfolgte die Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens früher auf der Grundlage einer reinen Substanzbewertung unter weitgehender Anknüpfung an die Steuerbilanzwerte, ist auch insoweit nunmehr die Anknüpfung an den gemeinen Wert (§ 11 Abs. 2 BewG) maßgeblich (vgl. § 109 BewG). Demnach sind zur Bewertung des Betriebsvermögens zunächst stichtagsnahe Veräußerungsvorgänge heranzuziehen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG). Ansonsten kann die Ermittlung des gemeinen Wertes mit Hilfe des sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahrens oder auf der Grundlage von Bewertungsmethoden erfolgen, die in den maßgeblichen Wirtschaftskreisen bei Unternehmens- und Anteilskäufen üblich sind. Mit allen seit der Erbschaftsteuerreform 2009 gültigen Bewertungsvorgaben ist regelmäßig eine substanzielle Erhöhung der Erbschaftsteuerwerte verbunden gewesen, der keine Absenkung der Steuersätze gegenüberstand. Bevor unter 3 auf Einzelheiten des vereinfachten Ertragswertverfahrens eingegangen wird, werden nachfolgend noch einige Besonderheiten bei der Bewertung von Personen- und Kapitalgesellschaften dargestellt.

A | BESONDERHEITEN BEI DER BEWERTUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Bei Personengesellschaften soll sich die Bewertung nach § 11 Abs. 2 BewG auf das Gesamthandsvermögen beschränken; Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen bleiben unberücksichtigt (vgl. § 202 Abs. 1 Satz 1 BewG). Das im Eigentum eines Gesellschafters stehende Sonderbetriebsvermögen, zum Beispiel das vom Gesellschafter an die Personengesellschaft pachtweise überlassene Betriebsgrundstück, ist dem für das Gesamthandsvermögen ermittelten Wert mit seinem gemeinen Wert hinzuzuaddieren und vorab den Gesellschaftern zuzurechnen. Der dann verbleibende gemeine Wert ist auf die Gesellschafter aufzuteilen.

Sowohl im Rahmen der Bewertung von Betriebsvermögen als auch bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gilt es zu berücksichtigen, dass das Ergebnis des vereinfachten Ertragswertverfahrens sowie das der üblichen Bewertungsverfahren den Substanzwert des Betriebsvermögens nicht unterschreiten darf (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG; Mindestwertansatz). Der Substanzwert ist die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge.

HINWEIS

Bei Vorliegen sowohl eines negativen Substanzwerts als auch von negativen Erträgen geht die Finanzverwaltung von einem Wert von 0 Euro aus. Dies wird damit begründet, dass der Ertragswert nicht weniger als 0 Euro betragen kann. Lediglich beim persönlich haftenden Gesellschafter kann es zu einer Zurechnung von negativen Werten kommen.

B | BESONDERHEITEN BEI DER BEWERTUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Nachdem das Stuttgarter Verfahren in den Augen des BVerfG nicht geeignet war, mit Art. 3 Abs. 1 GG in Übereinstimmung stehende Ergebnisse zu liefern, ist auch der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften, sofern er sich nicht aus zeitnahen Verkäufen an fremde Dritte ableiten lässt, seit der Erbschaftsteuerreform 2009 unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG). Hierbei soll eine Methode angewendet werden, die ein Erwerber bei der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde. Dies impliziert eine Bewertung auf der Grundlage des in der Praxis gebräuchlichen Ertragswertverfahrens oder nach der Discounted-Cash-Flow-Methode. Auf dieser Grundlage denkbar sind aber auch Bewertungen nach den in der Praxis durchaus gebräuchlichen Multiplikatorverfahren. Die Finanzverwaltung hat in ausführlichen Erlassen zu den in der Bewertungspraxis üblichen Bewertungsverfahren Stellung genommen.¹⁹

4.3 | DAS „VEREINFACHTE ERTRAGSWERTVERFAHREN“

Nach Maßgabe der §§ 199 bis 203 BewG wird dem Steuerpflichtigen das Wahlrecht eingeräumt, das sogenannte „vereinfachte Ertragswertverfahren“ zu nutzen. Dieses Verfahren kann angewendet werden, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt (§ 199 Abs. 1 BewG), und soll die Möglichkeit bieten, ohne hohen Ermittlungsaufwand oder Kosten für einen Gutachter einen objektivierte Unternehmens- bzw. Anteilswert auf der Grundlage der Ertragsaussichten nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG zu ermitteln.

Der gemeine Wert von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen soll hierbei gemäß § 200 BewG nach folgendem Schema ermittelt werden:

¹⁹ Siehe z.B. FM Bayern vom 4. Januar 2013, Az.: 34/31/33 – S 3102 – 0006 – 333/13, DStR 2013, S. 1385.

Zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag

x Kapitalisierungsfaktor

= Ertragswert

- + Gemeiner Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
- + Gemeiner Wert von Beteiligungen des Bewertungsobjekts
- + Gemeiner Wert der Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt wurden (§ 200 Abs. 4 BewG)

= Gemeiner Wert des Unternehmens

Die Grundlage für die Bewertung bildet der zukünftig nachhaltig zu erzielende Jahresertrag. Dieser ist aus Vereinfachungsgründen gemäß § 201 Abs. 2 BewG regelmäßig aus den Betriebsergebnissen der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre herzuleiten. Deren Summe ist durch drei zu dividieren. Das Ergebnis ergibt den Durchschnittsertrag und stellt damit den Jahresertrag dar. Die Herleitung der anzusetzenden Betriebsergebnisse ist in § 202 BewG geregelt. Relevant ist insbesondere § 202 Abs. 3 BewG, wonach ein positives Betriebsergebnis zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands pauschal um 30 % zu mindern ist.

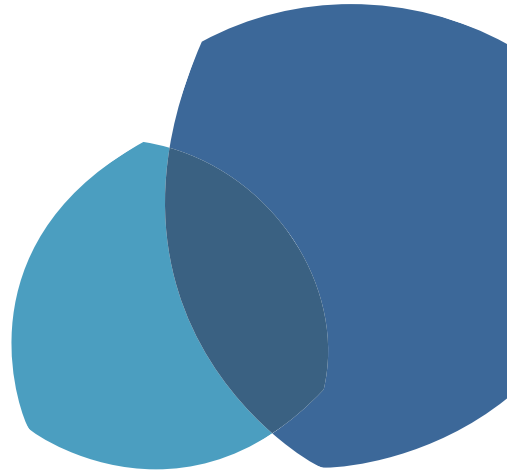
Der Kapitalisierungsfaktor, mit dem der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag multipliziert werden soll, ergab sich gemäß § 203 BewG a. F. aus dem Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes. Dieser wiederum setzte sich ursprünglich aus zwei Komponenten zusammen: einem variablen Basiszinssatz und einem pauschalen, gesetzlich festgelegten Risikozuschlag von 4,5 %. Der Basiszins wurde gemäß § 203 Abs. 2 BewG a. F. aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet; der maßgebende Zinssatz wurde seither im Bundessteuerblatt jeweils veröffentlicht und ist erstmals am 02.01.2009 bekannt gegeben worden. Unter Ansatz des jeweiligen Basiszinsses, der nicht mit dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verwechseln ist, und des pauschalen Risikozuschlags von 4,5 % errechneten sich für die Jahre 2009 bis 2015 folgende Kapitalisierungszinssätze bzw. Kapitalisierungsfaktoren:

Vorgenannte Kapitalisierungszinssätze bzw. -faktoren waren zwar entgegen dem ursprünglichen Entwurf des ab 01.01.2009 gültigen Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts nur im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens anzuwenden. Wird ein anderes anerkanntes, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke übliches Verfahren zur Bewer-

| JAHR | BASISZINS | KAPITALISIERUNGSZINSSATZ | KAPITALISIERUNGSFAKTOR |
|------|-----------|--------------------------|------------------------|
| 2009 | 3,61 % | 8,11 % | 12,33 |
| 2010 | 3,98 % | 8,48 % | 11,79 |
| 2011 | 3,43 % | 7,93 % | 12,61 |
| 2012 | 2,44 % | 6,94 % | 14,41 |
| 2013 | 2,04 % | 6,54 % | 15,29 |
| 2014 | 2,59 % | 7,09 % | 14,10 |
| 2015 | 0,99 % | 5,49 % | 18,21 |

Tabelle 5: Kapitalisierungszinssatz und -faktor.

tung angewandt, können somit nicht nur andere Bewertungsverfahren, sondern auch andere – unter Berücksichtigung der heutigen Kapitalmarktsituation meist niedrigere – Kapitalisierungsfaktoren herangezogen werden. Die Kritik an den im Ergebnis zu hohen Kapitalisierungsfaktoren, die bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens zu häufig deutlich überhöhten Unternehmenswerten führten, haben den Gesetzgeber veranlasst, im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 den Kapitalisierungsfaktor beim vereinfachten Ertragswertverfahren für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 auf 13,75 festzulegen (§ 203 Abs. 1 BewG). Das Bundesfinanzministerium wird in § 203 Abs. 2 BewG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen. Damit soll zukünftig die Marktnähe der Bewertungsergebnisse sichergestellt werden.²⁰



²⁰ Vgl. Eisele (2017), S. 109.

5 | WELCHE VERSCHONUNGSREGELUNGEN GIBT ES FÜR BETRIEBSVERMÖGEN?

5.1 | EINFÜHRUNG

Auch nach der Erbschaftsteuerreform 2016 wird unternehmerisches Vermögen (sog. Produktivvermögen) grundsätzlich erbschaftsteuerlich begünstigt. Die Definition des begünstigungsfähigen unternehmerischen Vermögens ist dabei unverändert geblieben.

Dem Grunde nach begünstigt sind gemäß § 13b Abs. 1 ErbStG:

- ➔ inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
- ➔ inländisches Betriebsvermögen (§§ 95–97 BewG) beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder eines Anteils an einer gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 EStG), einer Freiberufler-Praxis (§ 18 Abs. 4 EStG) oder eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA oder eines Anteils hieran und entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR dient,
- ➔ Anteile an einer Kapitalgesellschaft, an der der Erblasser oder Schenker mit mehr als 25 % unmittelbar beteiligt gewesen ist, wobei dies voraussetzt, dass die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat hat. Auf die Belegenheit des Betriebsvermögens kommt es nicht an. Ausnahmsweise werden auch Anteile mit einer geringeren Beteiligungsquote begünstigt, wenn eine Poolung im Sinne des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG erfolgt.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, für unternehmerisches Vermögen eine 85 %ige Freistellung (Regelverschonung) bzw. eine 100 %ige Freistellung (Optionsverschonung) zu erhalten. Auch die Haltefristen und Nachversteuerungsregelungen wurden durch die Erbschaftsteuerreform 2016 nicht geändert. Wie bisher gelten Nachversteuerungsfristen von fünf Jahren (Regelverschonung) bzw. sieben Jahren (Optionsverschonung), und die sogenannte Mindestlohnsumme muss in diesem Zeitraum ein-

gehalten werden. Änderungen hinsichtlich der Mindestlohnsumme ergeben sich aber unter anderem für Unternehmen mit 20 Mitarbeitern oder weniger.

Die Begünstigung greift für die Übertragung von Großvermögen ab einem Anteilswert von mehr als 26 Mio. Euro grundsätzlich nicht ein. In diesem Fall gilt entweder auf Antrag die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) oder das sogenannte Abschmelzmodell (§ 13c ErbStG). Eine wesentliche Änderung zum bisher bestehenden Erbschaftsteuerrecht liegt zudem in der separaten Besteuerung des Verwaltungsvermögens. Schließlich wurden Sonderregelungen für Erwerbe von Todes wegen eingeführt: Es greift eine Investitionsklausel, wenn Verwaltungsvermögen innerhalb von zwei Jahren aufgrund eines vorgefassten Plans des Erblassers in begünstigtes Vermögen umgeschichtet wird bzw. für Finanzmittel ausnahmsweise auch dann, wenn diese zur Zahlung von Löhnen eingesetzt werden, und es wurde eine Stundungsregelung für sieben Jahre ins Gesetz aufgenommen (ab dem 2. Jahr verzinslich zu einem Zinssatz von 6 %).

HINWEIS:

Ausländisches Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft ist begünstigt, soweit es einer Betriebsstätte in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat dient. Dementsprechend kann auch eine qualifizierte Beteiligung an einer Drittlandsgesellschaft (z. B. einer in den USA oder der Schweiz angesiedelten Gesellschaft) begünstigt sein, wenn sie über eine EU-Kapitalgesellschaft, ein Einzelunternehmen bzw. eine gewerbliche oder gewerblich geprägte EU-Personengesellschaft gehalten wird.

Einen Überblick über die grundsätzlichen Veränderungen in der Besteuerungskonzeption durch die Erbschaftsteuerreform 2016 gegenüber den bisherigen Regelungen vermittelt die nachfolgende tabellarische Übersicht, die auch den Leitfaden für die folgenden Ausführungen in diesem Kapitel bildet.

| BISHERIGE VERSCHONUNG | NEUREGELUNG |
|---|---|
| Begünstigungsfähiges Vermögen | Bleibt im Wesentlichen wie bisher |
| <p>85 % Verschonung (wahlweise: 100 %), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundvoraussetzung: das begünstigte Vermögen max. zu 50 % bzw. 10 % aus Verwaltungsvermögen (d. h. fremdvermietete Immobilien, Wertpapiere, „hohe Liquidität“ etc.) besteht; innerhalb dieser Grenzen Verschonung des Verwaltungsvermögens nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ | <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Verwaltungsvermögensbegriffs • Berechnung auf Gruppenebene (konsolidierte Betrachtung) • Volle Versteuerung des Netto-Verwaltungsvermögens, soweit es 10 % des begünstigungsfähigen Vermögens übersteigt – Rückausnahme für „geplante Investitionen“ nach dem Erbfall • Entfall jeder Begünstigung bei Brutto-Verwaltungsvermögen $\geq 90\%$ • Entfall der Optionsverschonung bei Teilbrutto-Verwaltungsvermögen $> 20\%$ |
| <ul style="list-style-type: none"> • Verschonung bisher unabhängig von der Höhe des erworbenen Vermögens <ul style="list-style-type: none"> • Folgevoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> – Mindestlohnsumme 400 % über 5 Jahre bzw. 700 % über 7 Jahre werden erreicht, – Behaltensfrist über 5 bzw. 7 Jahre wird gewahrt. | <p>Verschonungsbedarfsprüfung ab Erwerb von mehr als 26 Mio. Euro, wahlweise stufenweise Abschmelzung der Begünstigung bis auf 0 % bei 90 Mio. Euro</p> <p>aber</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung bei der Bewertung (Verringerung Kapitalisierungsfaktor auf 13,75; Abschlag für Familienunternehmen bis zu 30 %) • Anspruch auf Steuerstundung bei Erwerben von Todes wegen bis zu 7 Jahre <p>Neuregelung für Betriebe mit bis zu 15 Beschäftigten Keine Veränderung</p> |

Tabelle 6: Übersicht über die grundsätzlichen Veränderungen durch die Erbschaftsteuerreform 2016.

5.2 | AUSNAHMEN VON DER BEGÜNSTIGUNG – VERWALTUNGSVERMÖGEN

Um insbesondere ausschließlich vermögensverwaltend tätige Gesellschaften (z. B. vermögensverwaltende GmbHs oder GmbH & Co. KGs) aus dem Begünstigungsbereich auszunehmen, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2009 den Begriff des sogenannten Verwaltungsvermögens eingeführt und im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 teilweise ergänzt (§ 13b Abs. 4 ErbStG). Dem Verwaltungsvermögen kommt nunmehr eine doppelte Bedeutung für die Ermittlung der Erbschaftsteuerbelastung zu. Das Verwaltungsvermögen wird nach Abzug eines Freibetrages von 15 % des Unternehmenswerts für Finanzvermögen und eines allgemeinen Freibetrages von 10 % des Wertes des begünstigten Vermögens wie Privatvermögen besteuert. Dieses steuerpflichtige (Netto-)Verwaltungsvermögen unterliegt damit nicht der erbschaftsteuerlichen Begünstigung für Betriebsvermögen und wird zudem im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) bei Anteilswerten von mehr als 26 Mio. Euro zu weiteren 50 % zur Begleichung der Erbschaftsteuer auf das grundsätzlich erbschaftsteuerlich begünstigte Unternehmensvermögen herangezogen. Dabei wird eine etwaige Ertragsteuer auf eine Ausschüttung bzw. Entnahme des Verwaltungsvermögens ins Privatvermögen bei der Berechnung der Erbschaftsteuer nicht als Verbindlichkeit in Abzug gebracht bzw. auf die Erbschaftsteuer angerechnet.

Zum Verwaltungsvermögen gehören nach § 13b Abs. 4 Nr. 1 – 5 ErbStG vor allem:

- ➔ Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, die nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind;
- ➔ Überbestand an Finanzmitteln (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen nach Abzug der Schulden). Eine Ausnahme gilt für Finanzmittel, die dem Hauptzweck eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts oder Versicherungsunternehmens dienen. Es gilt ein Freibetrag in Höhe von 15 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft, wenn das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient;
- ➔ Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, sofern der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte nicht den Hauptzweck des Gewerbebetriebs darstellt.
- ➔ Fremdvermietete Grundstücke, das heißt Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten;
- ➔ Anteile an Kapitalgesellschaften von bis zu einschließlich 25 %, soweit keine Poolung vorliegt oder diese nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind;

HINWEIS

In § 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG erfährt die weite Formulierung des nicht steuerbegünstigten Verwaltungsvermögens in Bezug auf fremdvermieteten Grundbesitz jedoch Einschränkungen. Demnach ist die Grundstücksvermietung an Dritte insbesondere dann nicht schädlich, wenn sie im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder Betriebsverpachtungen erfolgt oder die Überlassung der Grundstücke im Konzernverbund im Sinne des § 4h EStG stattfindet. Ebenso wird den Wohnungsunternehmen durch § 13b Abs. 4 Nr. 1 lit. d) ErbStG die Inanspruchnahme der Verschonungsregeln für Produktivvermögen eröffnet. Zudem wurde im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 eine weitere Ausnahmeregelung für Grundstücke eingeführt, die vorrangig überlassen werden, um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten zu dienen (hierzu können beispielsweise Brauereigrundstücke oder Tankstellen zählen). Zum steuerpflichtigen Verwaltungsvermögen zählen Vermögensgegenstände ebenfalls nicht, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersvorsorgeverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind (§ 13b Abs. 3 Satz 1 ErbStG).

Um zu vermeiden, dass Steuerpflichtige durch die kurz vor einer Übertragung erfolgende Einlage von Verwaltungsvermögen dieses in steuerlich begünstigtes Produktivvermögen umwandeln, ordnet § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG an, dass Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 1–5 ErbStG dann nicht zum begünstigten Vermögen gehört, wenn solches dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Junges Verwaltungsvermögen muss aber nicht zwingend von „außen“ zugeführt werden, sondern kann – mit schädlichen Folgen – auch bei Umschichtung von Betriebsvermögen entstehen. Auch junge Finanzmittel, also der positive Saldo der eingelegten und der entnommenen Finanzmittel, die dem Betrieb zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren, sind junges Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG).

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Nettowerts des Verwaltungsvermögens erfolgt eine anteilige Kürzung des Werts des Verwaltungsvermögens um die im Unternehmen vorhandenen Schulden, sofern diese nicht bereits bei der Ermittlung des Finanzverwaltungsvermögens abgezogen wurden (§ 13b Abs. 6 ErbStG). Dabei ist folgende Formel anzuwenden:

Schuldenüberhang x gemeiner Wert des Verwaltungsvermögens

(gemeiner Wert Betrieb + Schuldenüberhang)

= anteilige Schulden

§ 13b Abs. 8 Satz 2 ErbStG begrenzt die Schuldenverrechnung. Zum einen ist eine Schuldenverrechnung mit wirtschaftlich nicht belastenden Schulden ausgeschlossen. Zum anderen ist die Verrechnung der Schulden auf den durchschnittlichen Schuldenstand der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer begrenzt (Ausnahme: Die Erhöhung des Schuldenstands ist durch die Betriebs-tätigkeit veranlasst).

Schließlich greift gemäß § 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG ein Freibetrag von 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens ein. Insofern wird der Nettowert des Verwaltungsvermögens nicht besteuert. Der diesen Freibetrag übersteigende Nettowert des Verwaltungsvermögens ist erbschaft- und schenkungsteuerpflichtig, unterliegt also nicht der Begünstigung für Betriebsvermögen.

Für sogenanntes junges Verwaltungsvermögen gelten Sonderregelungen. Es gilt weder der Schuldenabzug (§ 13b Abs. 8 ErbStG), noch greift für junges Verwaltungsvermögen der Freibetrag für Finanzvermögen gemäß § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG oder der allgemeine Freibetrag gemäß § 13b Abs. 7 ErbStG.

HINWEIS

In Konzernstrukturen ist das Verwaltungsvermögen im Rahmen einer sogenannten Verbundvermögensaufstellung gemäß § 13b Abs. 9 Satz 2 ErbStG zu ermitteln. Demnach sind anstelle der Beteiligungen oder Anteile die gemeinen Werte der diesen Gesellschaften zuzurechnenden Vermögensgegenstände mit dem Anteil einzubeziehen, zu dem die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht. In der Verbundvermögensaufstellung sind damit die jeweils gehaltenen Finanzmittel, die (weiteren) Vermögensgegenstände des Verwaltungsvermögens sowie die Schulden zusammenzufassen. Junge Finanzmittel und junges Verwaltungsvermögen sind gesondert aufzuführen. Es wird damit nicht wie im vor der Erbschaftsteuerreform 2016 geltenden Erbschaftsteuerrecht jede Beteiligungsgesellschaft gesondert betrachtet, sondern auf eine konsolidierte Betrachtung abgestellt.

5.3 | VERSCHONUNGSABSCHLAG – ABZUGSBETRAG

Im Rahmen der Begünstigung nach § 13a ErbStG (bei Erwerb von begünstigtem Vermögen von einem Erwerber innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums von insgesamt maximal 26 Mio. Euro) stellt der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen zwei Verschonungsmodelle zur Wahl. Nach dem Grundmodell (Regelverschonung) bleibt das begünstigte Vermögen zu 85 % außer Ansatz; lediglich 15 % des Werts der wirtschaftlichen Einheit wird also der Besteuerung unterworfen. Das weitergehende Optionsmodell (Optionsverschonung) sieht einen Verschonungsabschlag in Höhe von 100 % vor.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 trotz der separaten Besteuerung des Verwaltungsvermögens Höchstgrenzen für das Verwaltungsvermögen eingeführt, die bei der Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags und des Abzugsbetrages eingehalten werden müssen: Beträgt das Bruttoverwaltungsvermögen (ohne jeglichen Abzug der Schulden) mindestens 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens (Brutto-Verwaltungsvermögensquote, § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG), greift keinerlei erbschaftsteuerliche Begünstigung für das begünstigungsfähige Vermögen ein. Kann diese Hürde genommen werden, so wird zumindest die 100 %ige Freistellung (Optionsverschonung) versagt, wenn das Verwaltungsvermögen eine Quote von 20 % übersteigt. Bei dieser Betrachtung dürfen für die Ermittlung des Finanzverwaltungsvermögens zwar die Schulden und der Freibetrag von 15 % des Unternehmenswerts abgezogen werden. Ein weiterer Schuldenabzug gemäß § 13b Abs. 6 ErbStG bzw. ein Abzug des Freibetrags von 10 % für das Verwaltungsvermögen gemäß § 13b Abs. 7 ErbStG erfolgt für die Ermittlung dieser „Teil-Brutto-Verwaltungsvermögensquote“ nicht.

Zur weiteren Verschonung von Kleinbetrieben wird für den im Rahmen der Regelverschonung sofort zu versteuernden Teil des begünstigten Betriebsvermögens ein Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro gewährt (§ 13a Abs. 2 Satz 1 ErbStG). Damit kann Betriebsvermögen mit einem Wert von

bis zu 1 Mio. Euro auch ohne Inanspruchnahme der Optionsverschonung komplett steuerfrei übertragen werden. Ergänzend tritt eine Gleitklausel hinzu. Der Abzugsbetrag von 150.000 Euro verringert sich, wenn der Wert des Betriebsvermögens insgesamt die Grenze von 150.000 Euro übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrages (§ 13a Abs. 2 Satz 2 ErbStG). Beträgt der gemeine Wert des Betriebsvermögens mehr als 3 Mio. Euro, ist der Abzugsbetrag somit auf 0 Euro abgeschmolzen.

HINWEIS

Bei Erwerben von Todes wegen findet eine sogenannte Investitionsklausel (§ 13b Abs. 5 ErbStG) Anwendung. Wird Verwaltungsvermögen innerhalb von zwei Jahren aufgrund eines vorgefassten Plans des Erblassers in begünstigtes Vermögen umgeschichtet, wird dieses rückwirkend dem begünstigten Vermögen zugerechnet. Für die Inanspruchnahme der Investitionsklausel ist aber erforderlich, dass Investitionsvorhaben dokumentiert werden, um den vorgefassten Plan des Erblassers nachweisen zu können. Die Anforderungen an einen vorgefassten Plan sind bisher unklar, insbesondere wenn der Erblasser nicht Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war, sondern nur eine (Minderheits-)Gesellschafterstellung innehatte. Die Investitionsklausel greift für Finanzmittel auch dann, soweit der Erwerber diese Finanzmittel innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer bei fehlenden Einnahmen aufgrund wiederkehrender saisonaler Schwankungen für die Zahlung von Löhnen verwendet.

5.4 | TARIFBEGRENZUNG NACH § 19A ERBSTG

S 19a ErbStG enthält eine Tarifbegrenzung für den Fall, dass begünstigtes Produktivvermögen einem Erwerber der Steuerklasse II bzw. III übertragen wird. Diese Tarifbegrenzung kann nur von natürlichen Personen als Erwerber in Anspruch genommen werden (vgl. § 19a Abs. 1 ErbStG).

Die Begünstigung besteht in der Möglichkeit, einen sogenannten Entlastungsbetrag von der festzusetzenden Steuer abzuziehen (§ 19a Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 ErbStG). Dieser Entlastungsbetrag wird in der Weise ermittelt, dass die auf das nach § 19a ErbStG begünstigte Vermögen entfallende Steuer sowohl nach der Regelsteuerklasse als auch nach der Steuerklasse I ermittelt wird (vgl. § 19a Abs. 4 ErbStG).

5.5 | EINSCHRÄNKUNG DER BEGÜNSTIGUNG AB EINEM ANTEILSWERT VON MEHR ALS 26 MIO. EURO

W ird begünstigtes Betriebsvermögen im Wert von mehr als 26 Mio. Euro von einem Erblasser/Schenker an einen Erwerber vererbt oder verschenkt, greift die Begünstigung für Betriebsvermögen gemäß § 13a ErbStG nicht ein. Vielmehr kann auf Antrag eine Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG oder das Abschmelzmodell gemäß § 13c ErbStG gewählt werden. Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Erbschaftsteuer insoweit erlassen, als diese nicht aus 50 % des vorhandenen Privatvermögens, des mitübertragenen Privatvermögens und des im Unternehmen vorhandenen steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens gezahlt werden kann. Auch innerhalb von zehn Jahren nach der Übertragung des Betriebsvermögens an den Erwerber geschenktes bzw. vererbtes Privatvermögen (auch von dritter Seite) wird in die Verschonungsbedarfsprüfung einbezogen. Je höher das vorhandene bzw. mitübertragene Privatvermögen und je höher das Verwaltungsvermögen ist, umso geringer ist also im Ergebnis bei Wahl der Verschonungsbedarfsprüfung die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen. Dabei ist

gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG ein 10-Jahres-Zeitraum zu beachten, in dem die Übertragungswerte des begünstigten Betriebsvermögens zusammen gerechnet werden.

HINWEIS

Bei Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung unterliegt das im Unternehmen vorhandene steuerpflichtige Netto-Verwaltungsvermögen, aber auch das mitübertragene Privatvermögen noch zusätzlich der „normalen“ Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Zudem ist dieses Vermögen zu 50 % für die Verschonungsbedarfsprüfung heranzuziehen. Bei einem Erbschaft- bzw. Schenkungsteuersatz von 30 % (Spitzensteuersatz der Steuerklasse I) wird somit das mitübertragene Privatvermögen bzw. das im Unternehmen vorhandene steuerpflichtigen Netto-Verwaltungsvermögen mit 80 % Steuer belastet. Ist zudem eine Ausschüttung des Verwaltungsvermögens zur Zahlung der Erbschaftsteuer erforderlich, entsteht noch zusätzlich Ertragsteuer, die nicht auf die Erbschaftsteuerzahlung angerechnet werden kann. In diesem Fall muss das Verwaltungsvermögen vollständig für Steuerzahlungen eingesetzt werden.

Die möglichen Auswirkungen der Verschonungsbedarfsprüfung, die zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen kann, werden nachfolgend in einem vereinfachten Beispiel dargestellt.

BEISPIEL ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER VERSCHONUNGSBEDARFSPRÜFUNG

Ein Unternehmer ist zu 100 % Gesellschafter eines Familienunternehmens in der Rechtsform der GmbH. Er hat zwei Kinder und vier Enkelkinder. Der Wert des Unternehmens beträgt 200 Mio. Euro. Das Unternehmen hält Wertpapiere in Höhe von 10 Mio. Euro (erbschaftsteuerpflichtiges Verwaltungsvermögen nach Berücksichtigung des Freibetrages für Verwaltungsvermögen in Höhe von 10 % des begünstigten Unternehmensvermögens). Der Unternehmer verfügt zudem über 10 Mio.

Euro Privatvermögen. Jedes seiner Kinder hat Privatvermögen in Höhe von 3 Mio. Euro. Die Enkelkinder sind (noch) mittellos.

Die schenkweise bzw. erbfallbedingte Übertragung des Unternehmensanteils auf die beiden Kinder war nach bisherigem Erbschaftsteuerrecht steuerfrei möglich, wenn die Nachfristen von 7 Jahren eingehalten werden konnten. Nur für das Privatvermögen waren ca. 2 Mio. Euro Steuern zu bezahlen. Nach der Erbschaftsteuerreform 2016 steigt die Erbschaftsteuerbelastung auf insgesamt 13 Mio. Euro für das unternehmerische Vermögen sowie nochmals 6 Mio. Euro für das steuerpflichtige Verwaltungsvermögen (nach bisherigem Recht ebenfalls steuerfrei) und das Privatvermögen deutlich an. **Der Unterschied bzgl. der Erbschaftsteuerbelastung nach dem alten und dem neuen Erbschaftsteuerrecht beträgt somit ca. 17 Mio. Euro (!).**

Dem liegt folgende Berechnung zu Grunde:

| | |
|---|--------------|
| Erbschaftsteuer im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung (50 % des steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens (10 Mio. Euro) + 50 % des übertragenen Privatvermögens (10 Mio. Euro) + 50 % des vorhandenen Privatvermögens (6 Mio. Euro)) | 13 Mio. Euro |
| Erbschaftsteuer Verwaltungsvermögen (10 Mio. Euro x Steuersatz 30 %) | 3 Mio. Euro |
| Erbschaftsteuer Privatvermögen (10 Mio. Euro x Steuersatz 30 %) | 3 Mio. Euro |
| Gesamtbelastung mit Erbschaftsteuer bei Übertragung des unternehmerischen Vermögens und des Privatvermögens auf die Kinder | 19 Mio. Euro |

Die **Ursache dieser Mehrbelastung** liegt im Wesentlichen in der Anwendung der **Verschonungsbedarfsprüfung**. Die Freistellung für Betriebsvermögen wird ab einem Anteilswert von mehr als 26 Mio. Euro nur noch insoweit gewährt, als die Erbschaftsteuer für das begünstigte Betriebsvermögen nicht aus 50 % des Verwaltungsvermögens, des mitübertragenen Privatvermögens und des bei den Erben oder Beschenkten schon vorhandenen Privatvermögens bezahlt werden kann.

Entscheidet sich der Unternehmer, die Anteile am Unternehmen direkt auf seine Enkelkinder oder an eine Familienstiftung zu übertragen, und würden seine Kinder nur das Privatvermögen erhalten, läge die Steuerbelastung für das Unternehmensvermögen bei ca. 8 Mio. Euro und für das Privatvermögen bei 2 Mio. Euro (**Ersparnis gegenüber dem Ausgangsfall: ca. 9 Mio. Euro (!)**). Schichtet der Unternehmer nun auch noch sein Verwaltungsvermögen vor der Übertragung um und investiert dieses betrieblich, sinkt die Steuerlast um weitere 7 Mio. Euro auf nur noch 2 Mio. Euro für das Privatvermögen (das entspricht der steuerlichen Belastung nach dem bis zum 30. Juni 2016 gültigen Erbschaftsteuergesetz).

Alternativ zur Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG kommt das Abschmelzungsmodell in Betracht. Bis zu einem Anteilswert von 90 Mio. Euro schmilzt die Begünstigung, also der Verschonungsabschlag, sukzessive ab und zwar um einen Prozentpunkt je volle 750.000 Euro, die den Wert des begünstigten Vermögens von 26 Mio. Euro übersteigen. Bei einem Anteilswert von 50 Mio. Euro würde die Begünstigung bei Inanspruchnahme der 100 %igen Freistellung (Optionsverschonung) nur noch 68 % anstelle von 100 % und bei Inanspruchnahme der 85 %igen Freistellung (Regelverschonung) nur noch 53 % anstelle von 85 % betragen. Auch diesbezüglich werden Übertragungen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums zusammengerechnet (§ 13c Abs. 2 Satz 2 ErbStG).

Sowohl bei Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung als auch bei Anwendung des Abschmelzmodells gelten die Nachversteuerungsfristen gemäß § 13a Abs. 3 (Mindestlohnsumme) und Abs. 6 (Veräußerungen u. a.) ErbStG.

HINWEIS

Bei Erwerben von Todes wegen wird die Steuer für begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG auf Antrag bis zu sieben Jahre gestundet und ist in Teilbeträgen zu bezahlen (§ 28 ErbStG). Der erste Teilbetrag ist ein Jahr nach der Festsetzung der Steuer fällig und wird bis dahin zinslos gestundet. Die weiteren Jahresbeträge werden lediglich verzinslich gestundet (Zinssatz 6 %).

5.6 | BEWERTUNGSABSCHLAG FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde in § 13a Abs. 9 ErbStG eine Regelung eingeführt, wonach ein Abschlag von bis zu 30 % des begünstigten Unternehmenswerts gewährt wird. Voraussetzung ist, dass zwei Jahre vor der Übertragung (Vorfrist) und 20 Jahre nach der Übertragung (Nachfrist) der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung die Übertragung der Anteile lediglich auf Angehörige im Sinne des § 15 AO, auf Mitgesellschafter oder Familienstiftungen zulässt, die Gewinnentnahmen auf 37,5 % des steuerlichen Gewinns nach Ertragsteuern (aber vor etwaigen Erbschaftsteuern) beschränkt und die Abfindung im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters unter dem Verkehrswert liegt. Diese gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen müssen nicht nur im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung verankert, sondern auch tatsächlich eingehalten werden. In Abhängigkeit von der prozentualen Begrenzung der Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird der Abschlag gewährt, maximal aber 30 %. Erfolgt also bei Ausscheiden eines Gesellschafters eine Abfindungszahlung von 80 % des Verkehrswerts und werden die weiteren Kriterien eingehalten, wird ein Abschlag von 20 % auf den Wert des begünstigten Vermögens im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG gewährt.

HINWEIS

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Abschlags werden in der Praxis sehr streitanfällig sein. Derzeit gibt es zahlreiche Fragen, die in diesem Zusammenhang noch ungeklärt sind. Beispielsweise stellt sich die Frage, wie der Begriff des steuerlichen Gewinns zu verstehen ist: Soll es sich dabei um den Steuerbilanzgewinn oder aber um den steuerlichen Gewinn unter Berücksichtigung auch außerbilanzieller Korrekturen, also auch beispielsweise der Freistellung von Dividendenträgen gemäß § 8b KStG, handeln? Zudem wird für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns nicht auf ein Konzernergebnis, sondern auf das Ergebnis der Obergesellschaft abgestellt. In einer Protokollerklärung der Bundesregierung im Rahmen der Erbschaftsteuerreform wurde die Absicht erklärt, in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag zu unterbreiten, hinsichtlich des Gewinns auf das konsolidierte Ergebnis des Verbundes abzustellen.

5.7 | AUFLAGEN ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEGÜNSTIGUNG

Im Rahmen der Verschonungsregelungen sollen nur diejenigen Unternehmen von der Steuer entlastet werden, bei denen im Zuge des Betriebsübergangs die Arbeitsplätze durch eine langfristige Unternehmensfortführung weitgehend gesichert werden. Gleiches gilt für die Begünstigung nach § 19a ErbStG. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme der Verschonungsbedarfsprüfung bzw. des Abschmelzmodells. Bei der Verschonungsbedarfsprüfung besteht allerdings nicht die Möglichkeit, die Regelverschonung zu wählen, es gelten die strengeren Anforderungen der Nachversteuerungsfrist der Optionsverschonung.

A | BEHALTENSREGELUNGEN

Die uneingeschränkte Inanspruchnahme der Verschonung setzt zunächst voraus, dass innerhalb von fünf Jahren (Regelverschonung) bzw. von sieben Jahren (Optionsverschonung) keine der in § 13a Abs. 6 ErbStG genannten Handlungen vorgenommen werden. Schädlich sind demnach:

- Betriebsaufgabe;
- (Teil-)Betriebsveräußerung;
- (Teil-)Veräußerung oder verdeckte Einlage von Anteilen an Kapitalgesellschaften;
- Veräußerung des übertragenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der selbstbewirtschafteten Grundstücke;
- Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen oder deren Überführung in das Privatvermögen;
- Überentnahmen durch den Inhaber eines Gewerbebetriebs in der Weise, dass die im Überwachungszeitraum getätigten Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne und Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen; bei Ausschüttungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist sinngemäß zu verfahren;
- Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen oder Stimmrechtsbündelung, wenn die Begünstigung für Anteile an Kapitalgesellschaften durch eine Poolung erreicht wurde.

Die schädlichen Verfügungen entsprechen damit weitgehend den Handlungen, die bereits unter der Geltung des bisherigen Rechts zu einem nachträglichen Wegfall des Betriebsvermögensfreibetrages und des Bewertungsabschlages geführt haben. Unschädlich sind grundsätzlich auch Unternehmensumstrukturierungen, beispielsweise Einbringungen gemäß § 20 bzw. § 24 UmwStG.

HINWEIS

Von der Rechtsprechung wurde in Zusammenhang mit der Auslegung von § 13a Abs. 5 ErbStG a. F. mehrmals bestätigt, dass der Insolvenzfall den Nachsteuertatbestand der Aufgabe des Gewerbebetriebs oder des Mitunternehmeranteils erfüllt.²¹ Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch künftig die Insolvenz als Verstoß gegen die Auflage zur Fortführung des Unternehmens angesehen wird.²² Auch die Übertragung gegen Versorgungsleistungen dürfte in Höhe des entgeltlichen Teils als schädlicher Vorgang im Sinne der Behaltensfristen angesehen werden, obwohl es sich hierbei aus ertragsteuerlicher Sicht um ein unentgeltliches Rechtsgeschäft handelt.²³

Verstöße gegen die Behaltensfrist führen zu einer Nachversteuerung in Form eines nach vollen Jahren bemessenen anteiligen Wegfalls der Verschonung (§ 13a Abs. 6 Satz 2 ErbStG; Pro-rata-temporis-Regelung). Bei schädlichen Überentnahmen (§ 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ErbStG) gilt dies allerdings nicht.

Bei einem Verstoß gegen die Behaltensfrist kann eine Nachversteuerung vermieden werden, wenn der Veräußerungserlös innerhalb einer Frist von sechs Monaten reinvestiert wird (Reinvestitionsklausel gemäß § 13a Abs. 6 Satz 4 ErbStG). Hierbei hat die Reinvestition innerhalb derselben Vermögensart zu erfolgen; wird der Gewinn in das Privatvermögen entnommen, ist eine Reinvestition nicht mehr möglich.²⁴ Im Fall von Überentnahmen greift die Reinvestitionsklausel ebenfalls nicht.

B | MINDESTLOHNSUMME

Weiterhin setzt der Erhalt des Verschonungsabschlags die Aufrechterhaltung einer Mindestlohnsumme im Betrieb voraus. Die Mindestlohnsumme wird somit vom Gesetzgeber als Indikator für den Erhalt von Arbeitsplätzen verwendet.

Diese erforderliche Mindestlohnsumme wird erreicht, wenn die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen des Betriebs

- ➔ bei der Regelverschonung nach fünfjähriger Lohnsummenfrist (Überwachungszeitraum) nicht unterhalb von 400 % der Ausgangslohnsumme liegt (§ 13a Abs. 3 Satz 1 ErbStG) oder
- ➔ bei der Optionsverschonung sieben Jahre nach dem Erwerb mindestens 700 % der Ausgangslohnsumme beträgt (§ 13a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 ErbStG).

Basis der Lohnsummenregelung ist die Ausgangslohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre (§ 13a Abs. 3 Satz 2 ErbStG). Wird die Mindestlohnsumme von 400 % bzw. 700 % am Ende der Lohnsummenfrist unterschritten, vermindert sich der Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % mit Wirkung für die Vergangenheit in dem gleichen prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird (§ 13a Abs. 3 Satz 5 ErbStG).

Für Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern greift die Lohnsummenregelung nicht ein. Diese Grenze wurde im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 von 20 auf fünf Beschäftigte herabgesetzt. Ab einer Mitarbeiteranzahl von mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Mitarbeitern greift eine Mindestlohnsumme von 250 % (Regelverschonung) bzw. 500 % (Optionsverschonung). Bei einer Mitarbeiterzahl von mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Mitarbeitern greift eine Mindestlohnsumme von 300 % (Regelverschonung) bzw. 565 % (Optionsverschonung). Zudem wurden im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 Änderungen hinsichtlich der Berechnung der Anzahl der Mitarbeiter sowie der Ermittlung der Lohnsumme in Betriebsaufspaltungskonstellationen aufgenommen.

²¹ Vgl. u. a. BFH-Urteil vom 4. Februar 2010, BStBl. II 2010, 663.

²² RE 13a.6 Abs. 1 Satz 2 ErbStR 2011.

²³ RE 13a.5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 ErbStR 2011.

²⁴ RE 13a.11 Satz 6 ErbStR 2011.

5.8 | ZUSAMMENFASSENDE ÜBERBLICK

Ein Überblick über die Verschonungsregelungen und damit verbundene Voraussetzungen vermittelt die nachfolgende Übersicht.

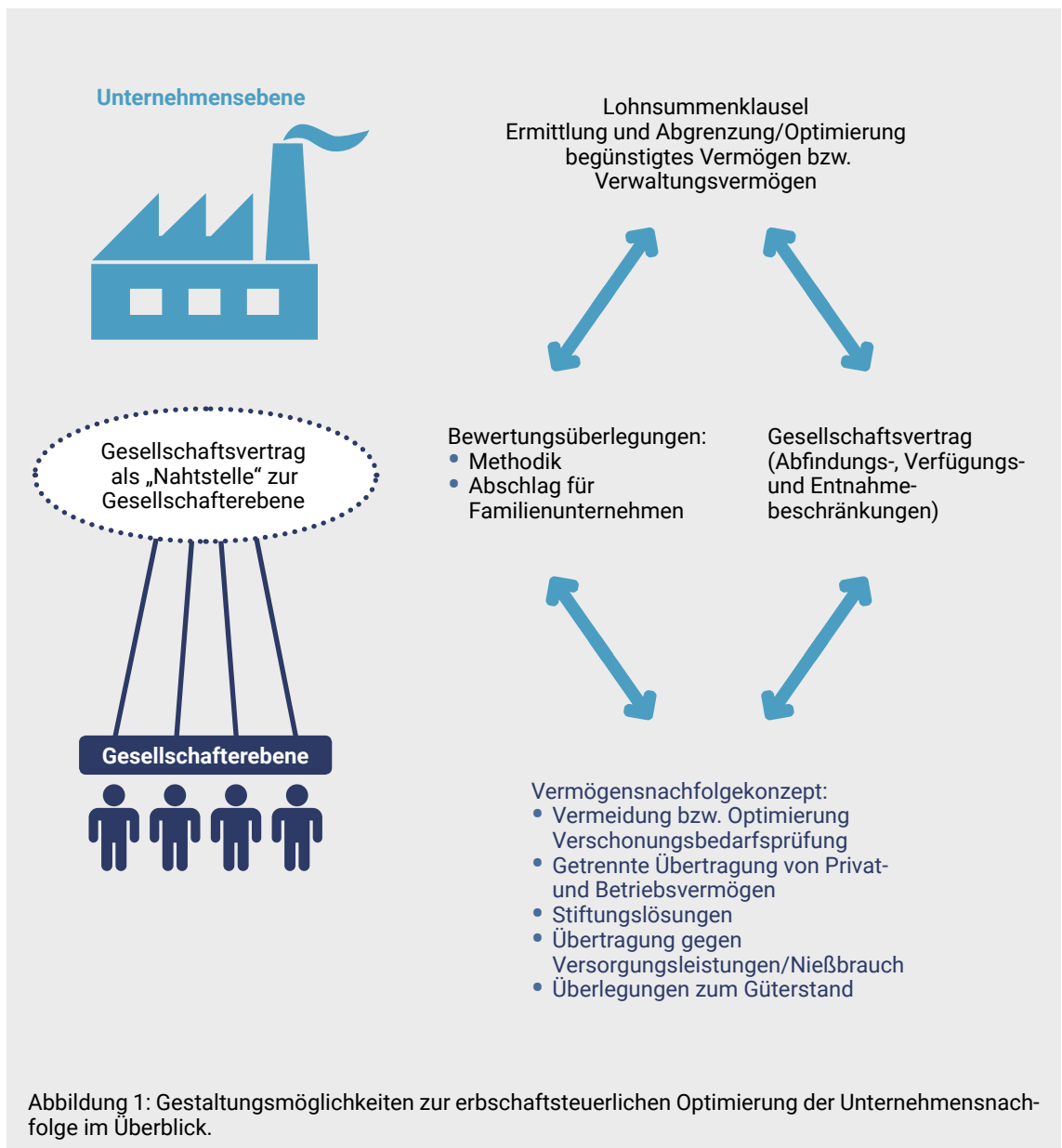
| | § 13A ABS. 1 ERBStG (REGEL- VERSCHONUNG) | § 13A ABS. 10 ERBStG (OPTIONS- VERSCHONUNG) |
|---|--|---|
| Grundvoraussetzung | | |
| • Höchstquote Verwaltungsvermögen | (Brutto-Verwaltungs- vermögensquote) 90 % | (Brutto-Verwaltungs- vermögensquote) 90 % (Teil-Brutto-Verwaltungs- vermögensquote) 20 % |
| Rechtsfolge | | |
| • Verschonungsabschlag | 85 % | 100 % |
| • Sofortbesteuerung | 15 % | 0 % |
| • Sofortbesteuerung des nicht begünstigungsfähigen Verwaltungsvermögens | 100 % | 100 % |
| • Abzugsbetrag mit Abschmelzung | 150.000 Euro | |
| • Tarifentlastung | für natürliche Personen StKI II und III | |
| Folgevoraussetzungen | | |
| • Behaltensfristen-/Lohnsummenfrist | 5 Jahre | 7 Jahre |
| • Lohnsumme entspricht \emptyset pro Jahr | 400 % 80 % | 700 % 100 % |
| • Ausnahme | Ausgangslohnsumme 0 Euro oder Betrieb nicht mehr als 5 Beschäftigte; bei 6–15 Beschäftigten geringere Mindestlohnsumme | |
| • Nachversteuerung Vermögensverhaftung entspricht pro Jahr | Zeitanteilig (Pro-rata-temporis-Regelung) 20 % | 14,28 % |
| Lohnsumme | im prozentualen Umfang der Unterschreitung | |
| Überentnahmeregelung | nach 5 Jahren | nach 7 Jahren |
| Sonderregelungen für Anteilserwerbe von mehr als 26 Mio. Euro | Anwendung Abschmelzmodell auf Antrag | Anwendung Abschmelz- modell oder Verschonungs- bedarfsprüfung auf Antrag |

Tabelle 7: Verschonungsregelungen.

6 | WIE KANN EINE ERBSCHAFTSTEUERLICHE OPTIMIERUNG DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE ERFOLGEN?

Die Neuregelung der Verschonungsabschläge für begünstigtes Vermögen durch die Erbschaftsteuerreform 2016 bringt für Unternehmen und deren Gesellschafter Handlungsbedarf mit sich. Bestehende Unternehmensnachfolgekonzepte sind zu überprüfen, um die Nutzung von Verschonungsregelungen überhaupt zu ermöglichen oder zu optimieren. Darüber hinaus gelten auch viele der bis-

herigen Überlegungen zur erbschaftsteuerlichen Optimierung der Unternehmensnachfolge fort. Eine Auswahl von Gestaltungsmöglichkeiten zur erbschaftsteuerlichen Optimierung der Unternehmensnachfolge wird nachfolgend vorgestellt. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die verschiedenen Ansatzpunkte und deren Einordnung auf der betrieblichen oder privaten Ebene.



6.1 | OPTIMALE NUTZUNG DER VERSCHONUNGSREGELUNGEN FÜR BETRIEBSVERMÖGEN

A | GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN BEZUG AUF DIE LOHNSUMMENKLAUSEL

Dem Erwerber von begünstigtem Vermögen droht eine Nachversteuerung, wenn die Lohnsumme des erworbenen Betriebs inkl. nachgeordneter Tochtergesellschaften innerhalb der gesetzlich definierten Fristen von fünf bzw. sieben Jahren nicht die geforderte Mindestlohnsumme erreicht.

Zunächst greift die Lohnsummenklausel nur, wenn der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hat. Wird diese Grenze überschritten, findet die Lohnsummenregelung in der vorstehend unter Abschnitt E. 7. B) erläuterten Differenzierung Anwendung. Die im Folgenden beispielhaft genannten Gestaltungen können vor bzw. nach der Übertragung die Anwendung der Lohnsummenklausel entschärfen:

- ➔ Die Anzahl der Mitarbeiter bzw. die Ausgangslohnsumme kann im Vorfeld einer Übertragung durch Auslagerung von Arbeitskräften auf eine Servicegesellschaft (Schwestergesellschaft, die nicht mitübertragen wird) bzw. durch Neubesetzung frei werdender Stellen durch Leiharbeitnehmer oder aber auch durch Verlagerung von lohnintensiven Teilbereichen auf Tochtergesellschaften in Drittländer gesenkt werden. Da die Ausgangslohnsumme auf Basis der letzten fünf vor der Übertragung abgelaufenen Wirtschaftsjahre anknüpft, sollten solche Strukturen möglichst frühzeitig implementiert werden.
- ➔ Durch die Steuerung von Gehältern bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft bis hin zum Gehaltsverzicht vor Übertragung oder durch die Erhöhung des Gehalts nach Übertragung des Betriebs im Rahmen der steuerlichen Angemessenheit kann gerade bei kleineren Unternehmen eine Beeinflussung der Lohnsumme erfolgen.

- ➔ Ein Kauf von Unternehmensteilen kurz vor oder nach der Übertragung der Anteile hat einen stabilisierenden Einfluss auf die zukünftige Lohnsumme.
- ➔ Nach der Übertragung des Betriebs kann zur Vermeidung der Nachversteuerung die Mindestlohnsumme durch eine Verlagerung von Arbeitsplätzen vom Drittland in ein EU-/EWR-Land oder ins Inland förderlich sein. Auch eine Umwandlung von Leiharbeitsstellen in direkte Arbeitsverhältnisse führt zu einer Steigerung der relevanten Lohnsumme.

HINWEIS

Auf jeden Fall ist anzuraten, die Einhaltung der Mindestlohnsumme sehr sorgfältig unternehmensintern bzw. durch Einbindung des Steuerberaters zu überwachen.

B | GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN BEZUG AUF DAS ÜBRIGE BZW. JUNGE VERWALTUNGSVERMÖGEN

Die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen umfassen nach der Erbschaftsteuerreform 2016 nicht mehr das in einem mehrstufigen Verfahren zu ermittelnde übrige und das junge Verwaltungsvermögen (schädliches Verwaltungsvermögen), das zukünftig wie Privatvermögen somit voll der Erbschaftsteuer unterliegt. Deshalb empfiehlt es sich, das übrige und das junge Verwaltungsvermögen frühzeitig zu identifizieren und zu steuern.

Liegt das Verwaltungsvermögen über den in Abschnitt E. 2. genannten Freibeträgen, kann das Verwaltungsvermögen beispielsweise durch folgende Gestaltungen vor einer Übertragung gemindert werden:

- ➔ Schädliches Verwaltungsvermögen (z. B. eine fremdvermietete Immobilie) kann zum Beispiel an eine andere, zunächst nicht in die Unternehmensnachfolge eingebundene Gesellschaft veräußert werden. Ertragsteuerliche Belastungen durch Aufdeckung der stillen Reserven können beispielsweise durch Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG kompensiert werden.

- ➔ Auch durch eine Realteilung oder Spaltung von Gesellschaften kann eine Änderung der Verwaltungsvermögensverhältnisse und so eine Begünstigung des zu übertragenden Vermögens ohne ertragsteuerliche Aufdeckung von stillen Reserven herbeigeführt werden.
- ➔ Durch die vorstehend unter Abschnitt E. 2. dargestellte „konsolidierte Betrachtung“ kann nicht mehr wie früher innerhalb eines Konzerns durch geschickte Verteilung des Verwaltungsvermögens, insbesondere von den Finanzmitteln, der Umfang des schädlichen Verwaltungsvermögens optimiert werden. Vor diesem Hintergrund gilt es die Freibeträge für die Finanzmittel von 15 % des Unternehmenswertes und von 10 % für das übrige Verwaltungsvermögen im Blick zu halten.
- ➔ Besonderes Augenmerk sollte wie bisher auf die Vermeidung von jungem Verwaltungsvermögen gelegt werden. Hiervon wird gesprochen, wenn das Verwaltungsvermögen innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Erbfall bzw. der Schenkung in das Betriebsvermögen eingelegt wurde. Dieses Verwaltungsvermögen wird nach dem Gesetzeswortlaut überhaupt nicht begünstigt. Deshalb sollte eine stetige kritische Überprüfung von Beständen des jungen Verwaltungsvermögens erfolgen. Sofern möglich, sollte dieses im Vorfeld einer Übertragung in begünstigtes Vermögen umgewandelt werden, zum Beispiel indem ein vorhandener Wertpapierbestand rechtzeitig vor dem Übertragungsvorgang in anderweitige unschädliche Geldanlagen (z. B. Bankguthaben) umgewandelt wird. Auch die Maßnahmen zur Optimierung des Verwaltungsvermögens können dazu führen, dass junges Verwaltungsvermögen entsteht, so dass für evtl. Gestaltungen eine längere Vorlaufzeit eingeplant werden muss.
- ➔ Um im Erbfall die in § 13b Abs. 5 ErbStG neu eingeführte Investitionsklausel nutzen zu können, die eine bis zu zwei Jahren zurückwirkende Ausgrenzung von Verwaltungsvermögen vorsieht, bedarf es eines „vorgefassten Plans der Erblassers“. So kann es sich empfehlen, bei hohen im Unternehmen vorhandenen liquiden Mitteln, die für Investitionszwecke bereit gehalten werden, eine Investitionsplanung ausreichend zu dokumentieren, die im Erbfall vorgelegt werden kann.

Die Anforderungen, die seitens der Finanzverwaltung in den zu erwartenden Anwendungserlassen bzw. überarbeiteten Erbschaftsteuerrichtlinien an diese Planung gestellt werden, sind dabei im Auge zu behalten.

C | EINBEZUG VON DRITTLANDSVERMÖGEN IN DIE VERSCHONUNGSREGELUNGEN

Im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland bzw. einem EU-/EWR-Staat haben, werden nicht als begünstigtes Vermögen eingestuft. Etwas anderes gilt hingegen, wenn die Anteile in einem inländischen oder EU- bzw. EWR-Betriebsvermögen gehalten werden. Dies wurde im neuen Recht nochmals ausdrücklich klargestellt.

Aus diesem Grund kann es sich auch weiterhin empfehlen, die im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an einer Gesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb der EU/EWR vor einer Übertragung in ein Betriebsvermögen einzulegen. Die ertragsteuerlichen Konsequenzen hieraus sind aber detailliert zu prüfen. Deshalb muss für eine solche Maßnahme immer ein ausreichendes Zeitfenster einkalkuliert und es müssen die ertragsteuerlichen mit den erbschaftsteuerlichen Auswirkungen gegeneinander abgewogen werden.

D | ABSCHLUSS EINES POOLVERTRAGES

Anteile an Kapitalgesellschaften sind nur dann begünstigt, wenn die unmittelbare Beteiligung mehr als 25 % beträgt. Allerdings besteht die Möglichkeit, Anteile verschiedener Gesellschafter durch einen Stimmbindungsvertrag (Poolvertrag) zusammenzufassen und so eine Zusammenrechnung zu erreichen (vgl. § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG).

Das Gesetz stellt an den Abschluss eines solchen Poolvertrages aber ganz bestimmte Anforderungen. So verlangt das Gesetz, dass sich die Mitglieder eines solchen Pools in ihrer Verfügungsfreiheit dadurch beschränken, dass sie sich verpflichten:

- ➔ über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder
- ➔ ausschließlich auf andere, derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner, zu übertragen

- ➔ und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben.

Die Finanzverwaltung hat im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 in den Erbschaftsteuerrichtlinien und in Anwendungserlassen zur Ausgestaltung von Poolverträgen und damit verbundenen Zweifelsfragen Stellung genommen. Dennoch bleibt der Abschluss eines Poolvertrages ein sehr komplexer Regelungsvorgang, der gegebenenfalls auch tief in die Gesellschafterrechte eingreift und nicht als reine Formalie betrachtet werden darf.

Welche Bedeutung einer solchen Poolregelung zukommen kann, kann das folgende Beispiel verdeutlichen.

BEISPIEL

Ein in der Rechtsform einer GmbH in der 4. Generation geführtes Familienunternehmen gehört zehn Gesellschaftern, von denen keiner mehr als 20 % der Anteile hält. Einer der Gesellschafter stirbt und hinterlässt seine 12%ige Beteiligung seinen beiden Kindern zu gleichen Teilen. Die Gesellschaft wird mit einem Verkehrswert von 50 Mio. Euro bewertet.

Nachdem der Erblasser nur mit 12 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, stellen die zu vererbenden Anteile kein begünstigtes Vermögen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes dar. Dies ließe sich dadurch vermeiden, dass – wie oben beschrieben – der Erblasser noch vor dem Ableben einen Poolvertrag abschließt.

Kommt mangels eines Poolvertrages ein Verschonungsabschlag nicht in Betracht, so bemisst sich die Steuer auf Basis des anteilig auf die vererbten Anteile entfallenden Verkehrswerts der Gesellschaft. Unter Berücksichtigung eines Freibetrages pro Kind in Höhe von 400.000 Euro beträgt die auf die Anteile entfallende Erbschaftsteuer 494.000 Euro je Kind (Steuersatz von 19 %). Würde ein Poolvertrag vorliegen und könnte zumindest von der Regelverschonung von 85 % Gebrauch gemacht werden, würde sich die Erbschaftsteuer je Kind auf 3.500 Euro reduzieren. Diese deutlich günstigere

erbschaftsteuerliche Situation würde auch dann gelten, wenn das betreffende Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wird, da es bei einer Personengesellschaft für die Inanspruchnahme der Vergünstigung nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligungsquote des Erblassers ankommt.

6.2 | GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM HINBLICK AUF DIE BEWERTUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS

Wie unter Abschnitt D dargestellt, hat der Gesetzgeber entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Bewertungsvorschriften für Unternehmen bereits bei der Erbschaftsteuerreform 2009 grundlegend überarbeitet. Auf die Ausführungen unter Abschnitt D wird ergänzend verwiesen.

Die Erfahrungen im Umgang mit den verschiedensten Bewertungsmethoden zeigen eine nicht unerhebliche Bandbreite in den Berechnungsergebnissen. Tendenziell hat das vereinfachte Ertragswertverfahren – bedingt durch dessen Vergangenheitsorientierung, dem nicht auf eine individuelle Situation abgestellten pauschalen Risikozuschlag, die aktuelle Niedrigzinsphase sowie der nur in Gestalt des Zinsaufwandes berücksichtigten Verschuldungssituation des Unternehmens – in den letzten Jahren zu überhöhten Wertansätzen geführt, weshalb der Gesetzgeber einen festen und gegenüber den Vorjahren deutlich niedrigeren Kapitalisierungsfaktor von derzeit 13,75 eingeführt hat. Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist nicht für jedes Unternehmen anwendbar. Führt das Verfahren zu unzutreffenden Ergebnissen, beispielsweise bei Konzernstrukturen oder Start-ups, soll das Verfahren keine Anwendung finden.

Die Auswahl der Bewertungsmethode stellt weiterhin einen entscheidenden Ansatzpunkt zur Verminderung der erbschaftsteuerlichen Belastung dar. Im Falle der Gewährung eines Verschonungsabschlags von 85 % bzw. sogar 100 % (vgl. dazu die Ausführungen unter E) relativiert sich zwar jede Bewertung. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass auch diese Verschonungsabschläge nachträg-

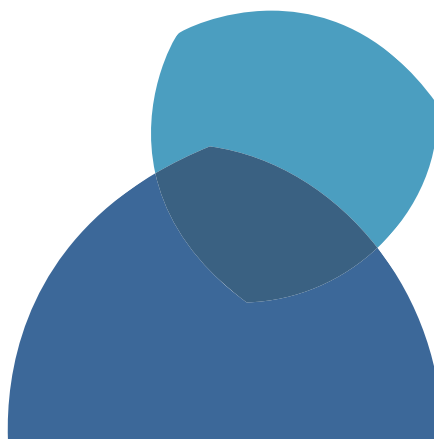
lich ganz oder teilweise entfallen können, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden. Spätestens dann kommt der Bewertung eine hohe Relevanz zu.

Eine vorausschauende Bewertung des Unternehmens im Vorfeld einer Unternehmensnachfolge wird aber auch noch folgende Aspekte berücksichtigen:

- ➔ Gibt es Ansatzpunkte, um den Wert des Unternehmens durch zeitnahe Verkäufe an Dritte abzuleiten? In Ausnahmefällen könnte auch eine Börsennotierung erwogen werden, um einen Verkehrswert für ein Unternehmen zu generieren.
- ➔ Die Ergebnisse der Bewertung werden durch Konjunkturzyklen in unterschiedlichem Maße beeinflusst. Das vereinfachte Ertragswertverfahren führt am Ende einer Krisensituation – bedingt durch die vergangenheitsorientierte Betrachtung und ein mögliches Ansteigen der Zinssituation – zu tendenziell niedrigen Wertansätzen. Das normale Ertragswertverfahren wird hingegen im Hinblick auf die negativen Zukunftserwartungen und erhöhten Risikozuschläge zu Beginn einer Krise zu niedrigeren Werten führen.
- ➔ In Abhängigkeit von der Bewertung des Unternehmens kann auch ein Mehr oder Weniger an Verwaltungsvermögen akzeptiert werden, das im Rahmen der Freibeträge mit in den Verschonungsabschlag für unternehmerisches Vermögen eingebunden werden kann. Dies kann im Einzelfall dafür sprechen, einen höheren Unternehmenswert zu akzeptieren, wenn damit die absolute Betragsgrenze für die Schädlichkeit von Verwaltungsvermögen ebenfalls nach oben verschoben wird. Denn immerhin sind auf Verwaltungsvermögen, das die Schädlichkeitsgrenze nicht übersteigt, die Verschonungsabschläge von 85 % bzw. 100 % möglich.
- ➔ Die gesetzliche Regelung, wonach der Substanzwert als Wertuntergrenze zu betrachten ist, macht es bei substanzstarken Unternehmen notwendig, auch diesen Wert vertiefend zu betrachten. Der Mindestwert erfordert eine Aufstellung aller dem Betriebsvermögen zuzurechnenden (aktiven und passiven) Wirtschaftsgüter. Dafür ist eine Bestandsaufnahme und eine damit ein-

hergehende Bewertung mit dem gemeinen Wert zum Bewertungsstichtag notwendig. In der Beratungspraxis wird deshalb auch von der Notwendigkeit einer „Doppelbewertung“ gesprochen. Dennoch dürfte (zunächst) eine überschlägige Ermittlung des Mindestwerts genügen, um die Relevanz des Ansatzes eines Substanzwerts als Wertuntergrenze zu überprüfen. Es ist deshalb im Interesse des Unternehmens, durch eine vorausschauende Wertermittlung stichhaltig den Nachweis zu führen, dass der nach anderen Methoden ermittelte Wert über dem Substanzwert liegt. Ferner kann der Arbeitsaufwand für die Substanzwertermittlung durch ein Bewertungskonzept für den Bedarfsfall reduziert werden.

Aus den zuvor dargestellten Gründen muss der Bewertung des Unternehmens in der Nachfolgepraxis erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei komplexen Strukturen bedarf es hierzu systematischer Vorüberlegungen, um den Aufwand für diese Bewertung in vertretbarem Rahmen zu halten. Möglicherweise kann die Bewertung auch für weitere unternehmerische Entscheidungen Verwendung finden, zum Beispiel im Zuge der Beteiligung von Mitarbeitern, bei der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf Abfindungsklauseln (siehe auch nachfolgende Überlegungen) oder bei Verhandlungen über die Werthaltigkeit von Unternehmensanteilen bei der Vergabe von Kreditsicherheiten.



6.3 | ANPASSUNGSBEDARF IN GESELLSCHAFTSVERTRÄGEN

Möglicher Anpassungsbedarf in Gesellschaftsverträgen ergibt sich bereits aufgrund der Erbschaftsteuerreform 2009 für Abfindungsklauseln.

Scheidet ein Gesellschafter aus und erhält er eine Abfindung, die unter dem Verkehrswert seiner Beteiligung liegt, entsteht eine vermögensmäßige Bereicherung der verbleibenden Gesellschafter. Dieser Tatbestand wurde bereits vor der Erbschaftsteuerreform 2009 erfasst, indem das Gesetz in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG a. F. (Ausscheiden eines Gesellschafters durch Tod) bzw. in § 7 Abs. 7 ErbStG a. F. (Ausscheiden eines Gesellschafters unter Lebenden) einen Erbschaftsteueratbestand fingierte. Diese Regelung hatte bis zur Erbschaftsteuerreform 2009 in der Praxis keine große Bedeutung, da eine Steuerpflicht nur dann anzunehmen war, wenn der Abfindungsbetrag unter dem steuerlichen Wert der Beteiligung lag. Da die Abfindung aus zivilrechtlichen Gründen aber zumeist über den niedrigen steuerlichen Werten lag, ergab sich für die verbleibenden Gesellschafter keine Erbschaftsteuerpflicht. Dies hat durch die Anhebung der Steuerwerte auf Verkehrswertniveau im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 eine Änderung erfahren.

Deshalb müssen seit der Erbschaftsteuerreform 2009 bei der Gestaltung von Abfindungsregelungen in Gesellschaftsverträgen auch deren erbschaftsteuerliche Wirkungen berücksichtigt werden. Im Vorfeld eines Ausscheidens müssen daher Überlegungen zu der damit verbundenen Erbschaftsteuerbelastung angestellt werden, um die finanziellen Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters sachgerecht beurteilen zu können.

Ob sich daraus ein Anpassungsbedarf für die Ausgestaltung der Abfindungsklausel ergibt, ist unter anderem davon abhängig, ob die verbleibenden Gesellschafter im Zuge der ausscheidensbedingten Schenkung die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen in Anspruch nehmen können.

Sofern der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an einer Personengesellschaft begünstigtes Betriebsvermögen nach den allgemeinen Grund-

sätzen des Erbschaftsteuergesetzes darstellt (§§ 13a, 13b ErbStG), können die verbleibenden Gesellschafter hierfür die Verschonungsregelungen in Anspruch nehmen. Der Diskussionsbedarf über die Wirkungen der Abfindungsklausel hält sich in diesem Fall in Grenzen.

Abweichend hiervon ist die Situation bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH. Kommt es bei einer GmbH zu einem Ausscheiden eines Gesellschafters durch Einziehung von dessen Anteilen, so können nach Auffassung der Finanzverwaltung für die eingezogenen Anteile und den daraus resultierenden schenkungsteuerpflichtigen Vorgang die Begünstigungen des neuen Erbschaftsteuergesetzes nicht in Anspruch genommen werden. Erfolgt das Ausscheiden hingegen durch Zwangsabtretung der Anteile an die Gesellschaft oder an die übrigen Gesellschafter, so sollen die Begünstigungsvorschriften grundsätzlich zur Anwendung kommen. Deshalb sollten in GmbH-Satzungen Einziehungsklauseln durch Regelungen zur Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen ersetzt bzw. ergänzt werden, so dass die Option zur Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen nach dem Erbschaftsteuergesetz erhalten bleibt.

Kurioserweise unterliegt die Einziehung von Aktien einer Aktiengesellschaft nicht der Erbschaftsteuer. Der Gesetzgeber hat bei Abfassung der erbschaftsteuerlichen Vorschriften offenbar übersehen, dass auch bei Familien-AGs eine Einziehung von Aktien möglich ist, wenn es hierfür eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage in der Satzung der AG gibt. Allein aus diesem erbschaftsteuerlichen Grund eine Umwandlung einer GmbH in eine AG zu erwägen, wird aber im Regelfall nicht zu empfehlen sein.

Ein weiterer und tief in gesellschaftsvertragliche Regelungen eingreifender Anpassungsbedarf kann sich ergeben, wenn von dem vorstehend unter Abschnitt E. 6. dargestellten Bewertungsabschlag für Familienunternehmen von bis zu 30 % Gebrauch gemacht werden soll. In diesem Fall gibt es im Regelfall Anpassungsbedarf bei den Entnahme- und Ausschüttungsregelungen sowie bei der Möglichkeit der Verfügung über Gesellschaftsanteile, die nach § 13a Abs. 9 ErbStG „auf Mitgesellschafter, Angehörige im Sinne von § 15 AO oder auf eine Familienstiftung“ begrenzt sein muss. Ferner

muss die Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters auf einen Betrag unterhalb des „gemeinen Werts“ der Beteiligung beschränkt werden. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, insbesondere zur Ausgestaltung der Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkungen, muss sorgfältig abgewogen werden, ob vor einer Konkretisierung der Anforderungen in Erlassregelungen der Finanzverwaltung eine Diskussion über die Anpassung des Gesellschaftsvertrages begonnen werden soll. Ferner kann auch die noch ausstehende gesetzliche Regelung, wonach bei Holdingstrukturen für die Entnahme bzw. Ausschüttungsbeschränkungen auf ein konsolidiertes Ergebnis abzustellen ist, einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages entgegenstehen. Wegen der zweijährigen Vorlaufzeit für die Inanspruchnahme des Vorwegabschlags sollte aber eine zeitnahe Aufnahme der einschlägigen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag nicht aus dem Auge verloren werden.

6.4 | ÜBERLEGUNGEN ZUR VERMEIDUNG DER VERSCHONUNGSBEDARFSPRÜFUNG

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt E. 5. werden die Vergünstigungen für Betriebsvermögen bei „großen Unternehmensvermögen“ nur noch eingeschränkt gewährt. Anwendung findet auf Antrag die Verschonungsbedarfsprüfung oder das Abschmelzmodell ab einem Erwerb von begünstigtem Vermögen durch einen Erwerber von mehr als 26 Mio. Euro innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren.

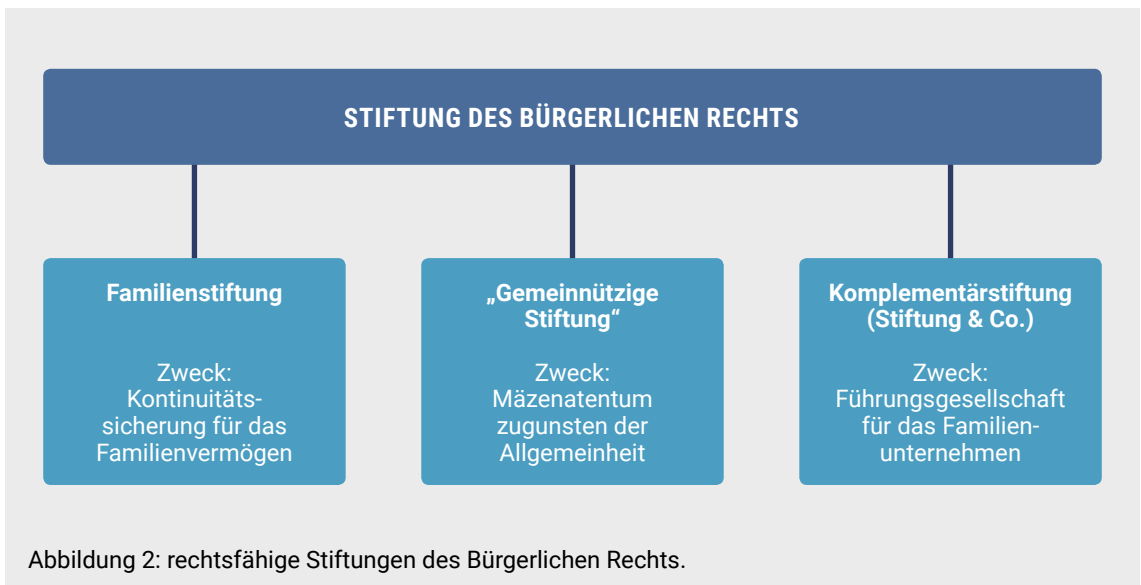
Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Erbschaftsteuer nur insoweit erlassen, als diese nicht aus 50 % des vorhandenen Privatvermögens, des mitübertragenen Privatvermögens und des im Unternehmen vorhandenen steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens gezahlt werden kann. Je höher das vorhandene bzw. mitübertragene Privatvermögen und je höher das Verwaltungsvermögen ist, umso geringer ist also im Ergebnis bei Wahl der Verschonungsbedarfsprüfung die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen.

Bei größeren Vermögen bedarf es daher zur Vermeidung oder Verminderung der Belastungen aufgrund der Verschonungsbedarfsprüfung oder auch alternativ aus der Anwendung des Abschmelzmodells in der Regel langfristiger Vermögensübergabestrategien, die zum Beispiel zu sukzessiven Übertragungen außerhalb des Zehnjahreszeitraums führen. Ein weiterer Gestaltungsansatz liegt in der getrennten Übergabe von begünstigtem Betriebsvermögen und nicht begünstigtem Privatvermögen auf verschiedene Erwerber (z. B. kann das Betriebsvermögen nur auf die als Unternehmensnachfolger vorgesehenen Kinder und Privatvermögen auf die „weichenden Erben“ übertragen werden oder aber es werden Stiftungen in die Vermögensnachfolge eingebunden, wie nachfolgend dargestellt).

6.5 | EINBINDUNG VON STIFTUNGEN

Eine Alternative in der Nachfolgegestaltung stellt die Einbringung von Vermögen in eine Familienstiftung oder in eine gemeinnützige Stiftung dar. Auch das sogenannte Doppelstiftungsmodell, bei dem Vermögen sowohl in eine gemeinnützige Stiftung als auch eine Familienstiftung eingebracht wird, ist nach wie vor ein attraktives Gestaltungsmodell. Insbesondere wenn es darum geht, den geschäftlichen Einfluss auf ein Unternehmen durch eine Familie zu sichern und gleichzeitig aber einen Teil der Erträge für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Einbindung von Stiftungen wird vor dem Hintergrund der aktuellen Reform der Erbschaftsteuer in den Fällen, in denen die Aufgriffsgrenze für die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG von 26 Mio. Euro überschritten wird, vermehrt an Bedeutung gewinnen. Denkbar ist beispielsweise die Übertragung von betrieblich begünstigtem Vermögen unter Inanspruchnahme von Verschonungsregelungen auf eine oder mehrere Stiftungen, die ansonsten über kein Vermögen verfügen, das bei der Verschonungsbedarfsprüfung zu berücksichtigen wäre, und die Übertragung des Privatvermögens unmittelbar auf die Kinder.²⁵

²⁵ Vgl. Breyer, M. (2016).



Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zwecksetzungen können folgende rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterschieden werden:

Unter dem Aspekt der erbschaftsteuerlichen Optimierung gilt im Hinblick auf die Familienstiftung sowie die gemeinnützige Stiftung Folgendes: Anders als die gemeinnützige Stiftung genießt die Familienstiftung keine steuerliche Begünstigung. Grundsätzlich entsteht bei der Übertragung des Vermögens auf die Stiftung Schenkungs- oder Erbschaftsteuer. Deren Höhe bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Stifter und dem entferntesten Begünstigten der Stiftung sowie nach dem Volumen des zugewendeten Vermögens. Für die Familienstiftung wird – obwohl diese rechtlich „unsterblich“ ist – steuerlich ferner alle 30 Jahre ein Erbfall fingiert und in Folge dessen eine Erbschaftsteuer, die sogenannte Erbersatzsteuer, erhoben. Sofern auf die Familienstiftung begünstigtes Betriebsvermögen im Sinne des neuen Erbschaftsteuergesetzes übertragen wird, können hierfür die Verschonungsabschläge in Anspruch genommen werden. Dies hat zur Folge, dass sich erbschaftsteuerliche Belastungen im Zuge der Übertragung von Unternehmensvermögen auf Familienstiftungen weitestgehend reduzieren bzw. vermeiden lassen.

Hingegen ist die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung, unabhängig davon, ob

es sich um begünstigtes Betriebsvermögen im Sinne des neuen Erbschaftsteuergesetzes handelt oder nicht, nach § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG von der Erbschaftsteuer befreit. Allerdings unterliegt dieses Vermögen dann auch den strengen Bindungsvorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts. So muss die gemeinnützige Stiftung ihre Erträge unmittelbar und zeitnah für gemeinnützige Zwecke einsetzen. Weitgehend unbekannt ist allerdings, dass auch eine gemeinnützige Stiftung ein Drittel ihrer Erträge dazu verwenden darf, um in angemessener Weise den Stifter und seine Familie zu unterhalten (vgl. § 58 Nr. 5 AO).

Vor dem Hintergrund der neuen erbschaftsteuerlichen Regelungen sowie der in den vergangenen Jahren erfolgten Reform des Stiftungsrechts kann von einer wahren Renaissance der (Familien-)Stiftung gesprochen werden. Für einen Unternehmer, der keine geeigneten Nachfolger in der Familie hat, der aber auch sein Unternehmen nicht veräußern will, kann die Einbeziehung einer Stiftung eine echte Alternative in der Nachfolgegestaltung sein, die es ihm ermöglicht, das Familienerbe und das Lebenswerk zu sichern. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gründung einer Stiftung eine sehr weitreichende und in der Regel nur schwer korrigierbare Entscheidung darstellt. Dies gilt umso mehr, wenn ein Familienunternehmen in eine Stiftung eingebracht werden soll.

ERLÄUTERUNGEN ZUM DOPPELSTIFTUNGSMODELL:

Über das zuvor bereits beschriebene Modell der Doppelstiftung ist es möglich, die Vorteile der Familienstiftung mit denen einer gemeinnützigen Stiftung beim Einsatz im Unternehmensverbund zu kombinieren. Das Modell einer klassischen Doppelstiftung kann dabei wie folgt gestaltet werden:

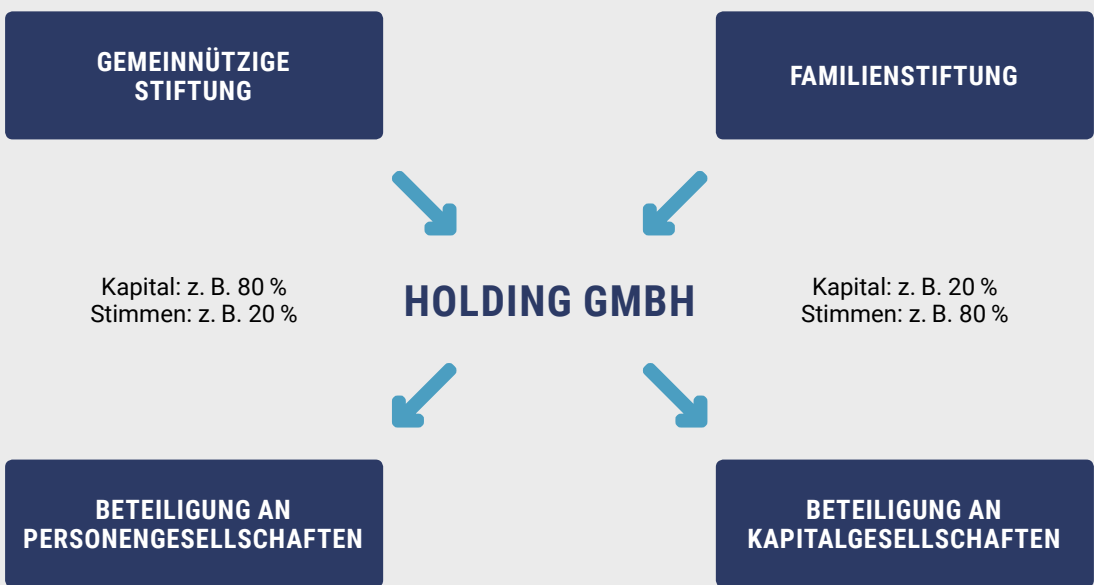


Abbildung 3: Doppelstiftungsmodell.

Bei einem Doppelstiftungsmodell liegt somit die Mehrheit des Kapitals und der Gewinnbezugsrechte bei der steuerbegünstigten Stiftung, die Mehrheit der Stimmrechte dagegen bei der Familienstiftung. Auf diese Weise wird verhindert, dass die steuerbegünstigte Stiftung überhaupt auf den operativen Geschäftsbetrieb maßgeblichen Einfluss nehmen kann und damit zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird. Auf der anderen Seite kann die steuerbegünstigte Stiftung den Großteil des Kapitals des Familienunternehmens erhalten, so dass nur insoweit Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfällt, als Betriebsvermögen auf Familienangehörige oder die Familienstiftung übertragen wird.

Aufgrund der Verschonungsregelungen für begünstigtes Betriebsvermögen und der Anforderungen, die das Gemeinnützigkeitsrecht an die Anerkennung einer steuerbegünstigten Stiftung stellt (z. B. Forderungen nach einer Mindestausschüttung), hatte das Doppelstiftungsmodell zwischenzeitlich allerdings an Bedeutung verloren, da auch bei der Übertragung auf Familienstiftungen durch Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen eine erhebliche Reduzierung der Steuerlast erreicht werden kann.

6.6 | VERMÖGENSÜBERGABE GEGEN WIEDERKEHRENDE LEISTUNGEN (VERSORGUNGSLEISTUNGEN)

Interessante Gestaltungsmöglichkeiten bietet auch die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen. Sie gehört zu den am häufigsten genutzten Instrumenten bei der Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge und ist für die Absicherung des Schenkers von wesentlicher Bedeutung.

Vom Grundgedanken beinhaltet diese Gestaltung eine Vermögensübertragung auf die nachfolgende Generation bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgung des Übergebers und evtl. weiterer Familienangehöriger, zum Beispiel seines Ehegatten. Als Gegenleistung für die Vermögensübergabe verpflichtet sich der Vermögensübernehmer zu wiederkehrenden Leistungen an den Vermögensübergeber. Diese wiederkehrenden Leistungen orientieren sich dabei an den Bedürfnissen des Übergebers sowie an den Erträgen des übergehenden Vermögens. Einkommensteuerlich wurde das Instrument der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen durch das Jahressteuergesetz 2008 stark eingeschränkt. Insbesondere in Verbindung mit Immobilienübertragungen ist eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ertragsteuerlich kein unentgeltlicher Vorgang mehr.

Vielmehr hat der Gesetzgeber die ertragsteuerliche Anerkennung einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung auf die Übertragung von Betrieben bzw. Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen an Personengesellschaften oder aber GmbH-Anteilen in Höhe von mindestens 50 % geknüpft. Bei der Übertragung von GmbH-Anteilen ist zudem Voraussetzung, dass der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Sofern diese Tatbestandsmerkmale vorliegen, stellt die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ertragsteuerlich einen unentgeltlichen Vorgang dar und die wiederkehrenden Leistungen werden auf Seiten des Vermögensübergebers als in voller Höhe abziehbare Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG anerkannt. Auf Seiten des

Übertragenden stellen die wiederkehrenden Bezüge hingegen korrespondierend ertragsteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG dar.

Schenkungsteuerlich hingegen dürfen die Versorgungsleistungen in vollem Umfang mit ihrem nach dem Bewertungsgesetz ermittelten Wert von dem Wert der Schenkung abgezogen werden.

BEISPIEL

Vater V überträgt seinem Sohn S seinen 100%igen Geschäftsanteil an einer GmbH, der nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren für erbschaftsteuerliche Zwecke mit 500.000 Euro anzusetzen ist, gegen eine monatliche Rentenzahlung, deren bewertungsrechtlicher Barwert 200.000 Euro beträgt. In diesem Fall resultiert daraus eine schenkweise Zuwendung in Höhe von 300.000 Euro. Unter Berücksichtigung eines Verschonungsabschlags von 85 % bzw. optional 100 % und evtl. noch vorhandener erbschaftsteuerlicher Freibeträge lässt sich die Übertragung somit ohne jegliche schenkungsteuerliche Belastung durchführen.

Im Hinblick auf die sehr strengen Voraussetzungen, die das Ertragsteuerrecht an die Anerkennung von Versorgungsleistungen knüpft, bedarf es aber zunächst einer Analyse der ertragsteuerlichen Folgen einer Vereinbarung von Versorgungsleistungen.

6.7 | NIESSBRAUCHSREGELUNG

Das Gestaltungsinstrument der Übertragung von Vermögen gegen Nießbrauch hat bereits seit der Erbschaftsteuerreform 2009 insbesondere in Fällen der vorweggenommenen Erbfolge eine Renaissance erlebt und stellt auch weiterhin ein interessantes Gestaltungsinstrument dar.

Die Vereinbarung eines Nießbrauchs ermöglicht es nach §§ 1030 ff. BGB, das Eigentum an einem Gegenstand zu übertragen, die daraus resultierenden Erträge aber vollständig oder teilweise weiterhin beim Übertragenden zu belassen. Somit werden im Regelfall ertragsteuerlich die Erträge aus

dem nießbrauchbelasteten Vermögen dem Übertragenden bis zur Beendigung des Nießbrauchs zugerechnet.

Die Nießbrauchsbelastung reduziert den erbschaft- und schenkungsteuerlich maßgebenden Wert des übertragenen Vermögens in vollem Umfang. Damit kann sich die steuerliche Belastung im Einzelfall erheblich reduzieren.

Wie bei Versorgungsleistungen gilt auch im Falle von Nießbrauchslösungen der Hinweis, dass die damit verbundenen ertragsteuerlichen Konsequenzen sehr genau zu prüfen sind. Insbesondere muss geprüft werden, ob künftig dem Nießbrauchsberechtigten oder aber dem Nießbrauchbelasteten die Einkünfte steuerlich zugerechnet werden und wer die damit verbundenen Aufwendungen geltend machen kann.

6.8 | ÜBERLEGUNGEN ZUM GÜTERSTAND

Sofern die Ehegatten bei der Heirat nichts anderes vereinbart haben, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Daraus kann bei unterschiedlicher Vermögensentwicklung unter den Ehegatten ein Zugewinnausgleichsanspruch entstehen, wenn der Güterstand – aus welchen Gründen auch immer – beendet wird. Dieser Zugewinnausgleichsanspruch kann nach § 5 ErbStG erbschaft- und schenkungsteuerfrei ausgeglichen werden.

Die konkrete Höhe des Ausgleichsanspruchs ermittelt sich zivilrechtlich anhand eines Vergleichs des jeweiligen Anfangs- und des Endvermögens eines jeden Ehegatten (vgl. §§ 1373 ff. BGB).

Für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke ist es dabei unerheblich, aus welchem Grund der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beendet wurde. Die Ehegatten können somit auch während des Bestehens der Ehe durch Ehevertrag den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beenden und die güterrechtliche Ausgleichsforderung desjenigen Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn auslösen. Wird die Ausgleichsforderung durch den anderen

Ehegatten erfüllt, wird Vermögen von einem Ehegatten auf den anderen übertragen, ohne dass Schenkung oder Erbschaftsteuer anfällt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt dies selbst dann, wenn unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Güterstandes die Zugewinnngemeinschaft wieder neu begründet wird.²⁶ Wichtig ist allerdings, dass die Zugewinnngemeinschaft ehevertraglich auch tatsächlich beendet wurde. Die bloße Vereinbarung eines Zugewinnausgleichs bei fortbestehender Zugewinnngemeinschaft reicht nicht.

HINWEIS

Ein vorzeitiger Zugewinnausgleich zwischen Ehegatten kann sich etwa dann anbieten, wenn das Vermögen unter den Ehegatten einseitig verteilt ist und aus diesem Grunde keine lebzeitigen Schenkungen des weniger vermögenden Ehegatten an die Kinder möglich sind. Durch den vorzeitigen Zugewinnausgleich wird es dem weniger vermögenden Ehegatten dann ermöglicht, die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Freibeträge gegenüber den Kindern zu nutzen.

²⁶ BFH-Urteil vom 12.07.2005, BStBl. II 2005, S. 843 sowie BFH-Urteil vom 24.08.2005, DStR 2006, S. 178.

6.9 | AUSSCHLAGUNG ALS GESTALTUNGSMÖGLICHKEIT

Im Erbfall kann es durch den Eintritt der gesetzlichen oder bei nicht bedachten Folgen der gewillkürten Erbfolge unerwünschte erbschaftsteuerliche Effekte oder wirtschaftliche Konsequenzen geben. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob diese Folgen nicht durch eine Ausschlagung der Erbschaft beseitigt oder aber zumindest gemildert werden können. Denn grundsätzlich ist niemand gezwungen, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis anzunehmen.

Die Folgen der Ausschlagung sind in § 1953 BGB geregelt. Danach gilt im Falle der Ausschlagung der Anfall der Erbschaft als von Anfang an nicht erfolgt. Die Erbschaft fällt rückwirkend bei demjenigen an, der zur Erbfolge berufen wäre, wenn der Ausschlagende zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eine Teilausschlagung des Erbes oder eines Vermächtnisses ist allerdings nicht möglich (vgl. § 1950 BGB). Dennoch kann wirtschaftlich betrachtet eine Teilausschlagung dadurch erreicht werden, dass die Ausschlagung mit einer Abfindungszahlung des Nachrückenden an den weichenden Erben verbunden wird.

Allerdings sind neben den erbschaftsteuerlichen Folgen einer Ausschlagung auch immer deren ertragsteuerliche Konsequenzen zu beachten.

Ferner sind auch die Auswirkungen der Ausschlagung auf etwaige Pflichtteilsansprüche zu bedenken. Mit der Ausschlagung verliert der ausschlagende Erbe grundsätzlich auch seine etwaigen Pflichtteilsansprüche. Dies gilt allerdings nicht, wenn ein überlebender Ehegatte, der mit dem verstorbenen Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, sein Erbe ausschlägt. Nach § 1371 Abs. 3 BGB bleibt dann nämlich ein sogenannter „kleiner Pflichtteil“ neben dem Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns bestehen. Aus dieser gesetzlichen Ausnahme erwachsen dem Überlebenden zusätzliche Gestaltungsmittel im Erbfall, die eine Optimierung der familiären Gesamtbelastung mit Erbschaftsteuer ermöglichen.

7 | WIE IST DIE BESTEUERUNGSSITUATION IN ANDEREN LÄNDERN?

Abschließend soll noch ein Überblick über die Besteuerung in anderen Ländern vermittelt werden.

Die Stiftung Familienunternehmen gibt jährlich einen Index heraus, in dem die Situationen von Familienunternehmen in unterschiedlichen Ländern miteinander verglichen werden.²⁷ Hierbei zeigt sich bei der Besteuerung von Familienunternehmen im Erbfall, dass Deutschland nur eine mittlere Position einnimmt. Im Verhältnis zu früheren Jahren ist die Belastung zwar deutlich gesunken, weil der Verschonungsabschlag bei Betriebsvermögen hier eine signifikante Verbesserung schafft; jedoch gelang es

anderen Ländern, die Belastungen noch stärker zu senken. Die besten Bedingungen bei der Vererbung finden sich in Österreich, Luxemburg, Schweden, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik, wo die Erbschaftsteuer ganz abgeschafft wurde oder Ehegatten und Kinder von der Besteuerung ausgenommen sind. Deutlich schlechter als Deutschland schneiden in diesem Vergleich Belgien und die USA ab, wo es keine wesentlichen sachlichen Vergünstigungen für Unternehmensvermögen gibt.²⁸

Eine Übersicht über die Besteuerungssituation in einzelnen Ländern gibt die folgende Tabelle.

| LAND | BEWERTUNG VON ANTEILEN AN NICHT-BÖRSENNOTIERTEN KAPITALGESELLSCHAFTEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN ²⁹ | SPEZIELLE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN | STEUERSATZ (KIND/EHEGATTE) BEI ÜBERTRAGUNG ÜBER a) 500 T EURO b) 5 MIO. EURO c) 30 MIO. EURO (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON FREIBETRÄGEN) |
|-------------|---|---|---|
| Deutschland | Jeweils Kurswert aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet, sonst Verkehrswert auf Basis der Ertragsaussichten, Untergrenze ist Substanzwert | Bei Vorliegen von begünstigtem Vermögen bis 26 Mio. Euro: Bewertungsabschlag von 85 % (Regelverschonung) bzw. 100 % (Optionsverschonung), Gewährung eines Vorabschlags von 30 % bei entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen bzgl. des Erwerbs. | Jeweils: a) 15 % b) 19 % c) 30 % |

²⁷ Stiftung Familienunternehmen (2016a/b), 6. Auflage 2016, S. 139 ff. Angaben wurden teilweise durch die Ausführungen in Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016), Anhang zu § 21, ergänzt bzw. modifiziert.

²⁸ Vgl. zu diesem Absatz insgesamt Stiftung Familienunternehmen (2016a/b), 6. Auflage, S. 11 f.

²⁹ Sofern nichts anderes angegeben, sind die Informationen in der Spalte entnommen von: Länderindex der Stiftung Familienunternehmen, 6. Auflage 2016, S. 145 f.

| LAND | BEWERTUNG VON ANTEILEN AN NICHT-BÖRSENNOTIERTEN KAPITALGESELLSCHAFTEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN | SPEZIELLE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN | STEUERSATZ (KIND/EHEGATTE) BEI ÜBERTRAGUNG ÜBER a) 500 T EURO b) 5 MIO. EURO c) 30 MIO. EURO (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON FREIBETRÄGEN) |
|------------------------------|--|---|---|
| Frankreich ³⁰ | Aus Verkäufen abgeleitet und/oder Kombination von Substanzwert und Ertragswert/Gesamtwertermittlungsmethoden | 75 %iger Bewertungsabschlag, wenn der Erblasser mit seinen Rechtsnachfolgern eine sechsjährige Behaltensfrist nach Übergabe vereinbart hat oder diese sich nach dem Erbfall hierzu verpflichten. Bei Übertragung von Anteilen müssen mind. 34 % (nicht börsennotiert) bzw. 20 % (börsennotiert) von den Erben gehalten werden. Zudem gelten weitere Anforderungen an die Tätigkeit des Erwerbers für das Unternehmen. | Kind: a) 20 % b) 45 % c) 45 % Ehegatte: Steuerfrei im Erbfolge Bei einer Schenkung unter Lebenden: a) 20 % b) 45 % c) 45 % |
| Großbritannien ³¹ | Potenzieller Verkaufspreis unter Berücksichtigung wesentlicher wertbildender Faktoren | Vollständige Steuerbefreiung, sofern Übertragender über die Stimmenmehrheit verfügt (börsennotierte Kapitalgesellschaft), zur Hälfte steuerbefreit bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften (nur bei Stimmenmehrheit des Übertragenden). | Kind: a) 40 % b) 40 % c) 40 % (bei sofort steuerpflichtigen Schenkungen je 20 %) Ehegatte: Steuerfrei |

³⁰ Die Angaben in der Zeile sind entnommen: Jülicher in Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016) § 21 Rn. 100 (Stand 2016).

³¹ Die Angaben in der Zeile sind entnommen: Jülicher in Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016) § 21 Rn. 102 (Stand 2016).

| LAND | BEWERTUNG VON ANTEILEN AN NICHT-BÖRSENNOTIERTEN KAPITALGESELLSCHAFTEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN | SPEZIELLE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN | STEUERSATZ (KIND/EHEGATTE) BEI ÜBERTRAGUNG ÜBER a) 500 T EURO b) 5 MIO. EURO c) 30 MIO. EURO (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON FREIBETRÄGEN) |
|---------------------------|--|--|---|
| Irland ³² | Verkehrswert | Ein Abschlag von 90 % für das Betriebsvermögen ist möglich, sofern es sich nicht um eine Investmentgesellschaft handelt und das Unternehmen vom Erwerber für zwei Jahre (Erbfall) bzw. fünf Jahre (Schenkung) weitergeführt wird. Eine Weiterveräußerung innerhalb von sechs Jahren ohne Reinvestition des Erlöses ist begünstigungsschädlich. | Kind: a) 33 % b) 33 % c) 33 % Ehegatte: Steuerfrei |
| Italien ³³ | Anteiliger Wert des Reinvermögens (unter Ausschluss des Firmenwerts) | Steuerbefreiung bei Erwerb durch Kinder, wenn der Erwerber die Mehrheit am Unternehmen für fünf Jahre hält und die Firma ebenso lange fortführt. | Jeweils: a) 4 % b) 4 % c) 4 % (sind Immobilien Teil der Erbschaft/Schenkung, so sind zusätzlich 2 % Hypothekar- und 1 % Katastersteuer zu entrichten) |
| Niederlande ³⁴ | Verkehrswert (Kombination von Substanz- und Ertragswert) | Für betriebliches Vermögen 83 % des Wertes über 1.060.298 Euro (darunter völlige Freistellung), wenn das Unternehmen vor Übergang mindestens ein Jahr vom Erblasser (bei Schenkung fünf Jahre) und danach mindestens fünf Jahre vom Erben gehalten und fortgeführt wird. | Jeweils: a) 20 % b) 20 % c) 20 % |
| Österreich ³⁵ | – | – | – |

³² Die Angaben in der Zeile sind entnommen: Jülicher in Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016) § 21 Rn. 103 (Stand 2016), Mennel/Förster, Steuern, Irland, Rn. 266 ff.

³³ Die Angaben in der Zeile sind entnommen: Jülicher in Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016) § 21 Rn. 106 (Stand 2016), Mennel/Förster, Steuern, Italien, Rn. 200 ff.

³⁴ Die Angaben in der Zeile sind entnommen: Jülicher in Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016) § 21 Rn. 119 (Stand 2016), Mennel/Förster, Steuern, Niederlande, Rn. 386 ff.

³⁵ Die Angaben in der Zeile sind entnommen: Jülicher in Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016) § 21 Rn. 102 (Stand 2016).

| LAND | BEWERTUNG VON ANTEILEN AN NICHT-BÖRSENNOTIERTEN KAPITALGESELLSCHAFTEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN | SPEZIELLE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN | STEUERSATZ (KIND/EHEGATTE) BEI ÜBERTRAGUNG ÜBER a) 500 T EURO b) 5 MIO. EURO c) 30 MIO. EURO (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON FREIBETRÄGEN) |
|-----------------------|--|---|---|
| Schweiz ³⁶ | Verkehrswert, erhebliche regionale Unterschiede sind möglich | Regional unterschiedlich – z. T. erhebliche Befreiungen möglich | Kind: In den meisten Kantonen steuerfrei (außer Jura (14 %), Waadt (2,9 %) und Appenzell I (1 %)) Ehegatte: In den meisten Kantonen steuerfrei (außer Jura (3 %) und Neuenburg (3 %) – beide Fälle für Ehegatten mit Kindern) |
| Spanien ³⁷ | Verkehrswert, Steuerbilanzwert mit verschiedenen Bewertungskriterien | 95 %iger Bewertungsabschlag beim Übergang auf den Ehegatten oder Abkömmlinge in direkter Linie, wenn der Betrieb keine Vermögensverwaltungsgesellschaft darstellt, die Beteiligungsquote des Zuwenders bei mindestens 5 % allein bzw. 20 % mit bestimmten Angehörigen zusammen besteht und weitere Voraussetzungen sowie eine Nachfrist von zehn Jahren erfüllt werden. | Es gilt jeweils ein progressiver Steuertarif, der sich nach dem vererbten Vermögen und dem Vorvermögen des Erwerbenden richtet. Die aus der Einstufung relevanten Koeffizienten werden von den Regionen festgelegt und können unterschiedlich sein. |
| USA ³⁸ | Potenzieller Verkaufspreis unter Berücksichtigung wesentlicher wertbildender Faktoren | Besteht der Nachlass zu 50 % oder mehr aus einem Familienunternehmen oder aus Anteilen daraus, erhöht sich der Freibetrag. | Kind: a) 37 % b) 39 % c) 40 % (Freibetrag von 5,45 Mio. US\$) Ehegatte: Steuerfrei, wenn der überlebende Ehegatte US-Staatsbürger ist oder ein Qualified Domestic Trust gegründet wird. |

³⁶ Die Angaben in der Zeile sind entnommen: Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016), ErbStG § 21 Rn. 126 (Stand 2016).

³⁷ Die Angaben in der Zeile sind entnommen: Jülicher in Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016) § 21 Rn. 130 (Stand 2016), Mennel/Förster, Steuern, Spanien, Rn. 405 ff.

³⁸ Die Angaben in der Zeile sind entnommen: Jülicher in Troll, M./Gebel, D./Jülicher, M. (2016) § 21 Rn. 136 (Stand 2016).

8 | SCHLUSSWORT

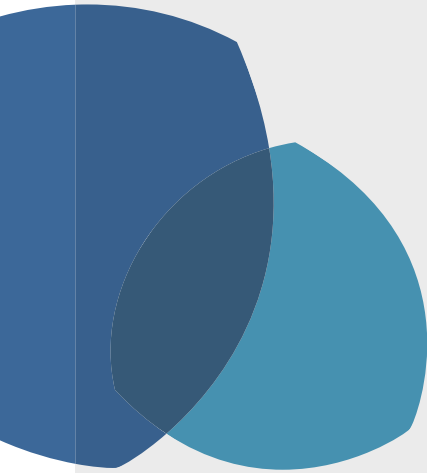
Dieser Leitfaden hat sicherlich deutlich gemacht, dass auch die Erbschaftsteuerreform 2016 nicht zu der viel diskutierten Steuervereinfachung beigetragen hat. Das neue Recht stellt vielmehr ein äußerst komplexes Regelwerk dar.

Für Familienunternehmen und deren Berater gibt es Handlungsbedarf, um die Verschonungsregelungen im neuen Erbschaftsteuerrecht möglichst optimal zu nutzen. Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zu den gesetzlichen Neuregelungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- ➔ Ermittlung des Umfangs des Verwaltungsvermögens (inkl. des jungen Verwaltungsvermögens) in der Unternehmensgruppe auf Basis der neuen gesetzlichen Vorschriften.
- ➔ Ermittlung des Unternehmens- und Anteilswerts zur Überprüfung der Frage, ob die Aufgriffsgrenze für die Verschonungsbedarfsprüfung überschritten wird.

In Abhängigkeit vom Ergebnis vorstehender Rechenschritte bedarf es der Entwicklung von Handlungsstrategien, um auf Basis der neuen gesetzlichen Regelungen die erbschaftsteuerlichen Belastungen im Falle einer Übertragung von Unternehmensvermögen zu vermindern. Eine langfristig angelegte Nachfolgeplanung, die eine Überprüfung bestehender testamentarischer Regelungen, der Gesellschaftsverträge des Unternehmens und auch einen Notfallplan für den Tod eines Gesellschafters beinhalten muss, ist wichtiger denn je.

9 | LITERATUR



- ➔ Breyer, M. (2016): Das neue Erbschaftsteuerrecht. In: Familienunternehmen und Strategie (FuS), Heft 05/2016, S. 162-171.
- ➔ Brosent, K. & Dörschell, A. (2013): Unternehmensbewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke. In: Familienunternehmen und Strategie (FuS), Heft 03/2013, S. 99-108.
- ➔ Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2012): Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF. BMF: Berlin.
- ➔ Drobeck, J. (2014): Erbschaftsteuer – leicht gemacht. Ewald von Kleist Verlag: Berlin, 2. Aufl.
- ➔ Eisele, D. (2017): Erbschaftsteuerreform 2016. NWB Verlag: Herne.
- ➔ Höreth, U. & Stelzer, B. (2016): Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016. Stollfuß: Jena.
- ➔ Kirchdörfer, R.; Layer, B. & Seemann, A. (2015): Überlegungen zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts – Eckpunkte eines Reformmodells. In: Familienunternehmen und Strategie (FuS), Heft 02/2015, S. 43-54.
- ➔ Mennel, R. & Förster, J. (2016): Steuern in Europa, Amerika und Asien. Handbuch. NWB Verlag: Herne.
- ➔ Stiftung Familienunternehmen (2008): Pro und Contra Erbschaftsteuer. Stiftung Familienunternehmen: München.
- ➔ Stiftung Familienunternehmen (2014a): Die steuerliche Belastung von Familienunternehmen beim Generationswechsel. Stiftung Familienunternehmen: München.
- ➔ Stiftung Familienunternehmen (2014b): Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen. Stiftung Familienunternehmen: München.
- ➔ Stiftung Familienunternehmen (2016a): Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Stiftung Familienunternehmen: München.
- ➔ Stiftung Familienunternehmen (2016b): Länderindex der Stiftung Familienunternehmen. Stiftung Familienunternehmen: München, 6. Aufl.
- ➔ Söffing, M. (2016): Das ErbStG 2016. In: Erbschaft-Steuerberater, Heft 11/2016, S. 339-346.
- ➔ Troll, M.; Gebel, D. & Jülicher, M. (2016): Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar. Vahlen Verlag: München.

KONTAKT

HENNERKES, KIRCHDÖRFER & LORZ – RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Das Büro Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz wurde im Jahr 1929 gegründet und hat sich auf die konzeptionelle Beratung und Begleitung von Familienunternehmen und Unternehmerfamilien spezialisiert. Der Fokus der Beratung liegt auf der Unternehmensnachfolge, der Nachfolgeplanung für vermögende Privatpersonen, der Konzeption von Stiftungen, Umstrukturierungen von Unternehmen und Unternehmensgruppen, Finanzierungen sowie Transaktionen, wie dem Kauf und Verkauf von Familienunternehmen, und auf Kapitalmarkttransaktionen. Das Büro verfolgt einen ganzheitlichen Beratungsansatz, der die Familie, das Unternehmen und das Privatvermögen umfasst und dabei rechtliche, steuerliche sowie betriebswirtschaftliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt. Mehrere Partner des Büros arbeiten auch wissenschaftlich im Bereich der Familienunternehmen.

ANSPRECHPARTNER

Dr. Bertram Layer

Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz
Jahnstraße 43
70597 Stuttgart-Degerloch
E-Mail: layer@hennerkes.de
Telefon: +49 711 725 790
www.hennerkes.de

Andrea Seemann

Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz
Jahnstraße 43
70597 Stuttgart-Degerloch
E-Mail: seemann@hennerkes.de
Telefon: +49 711 725 790
www.hennerkes.de

WITTENER INSTITUT FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN (WIFU)

Das Wittener Institut für Familienunternehmen (WIFU) der Wirtschaftsfakultät der Universität Witten/Herdecke ist in Deutschland der Pionier und Wegweiser akademischer Forschung und Lehre zu Besonderheiten von Familienunternehmen. Drei Forschungs- und Lehrbereiche – Betriebswirtschaftslehre, Psychologie/Soziologie und Rechtswissenschaften – bilden das wissenschaftliche Spiegelbild der Gestalt von Familienunternehmen. Dadurch hat sich das WIFU eine einzigartige Expertise im Bereich Familienunternehmen erarbeitet.

Seit 2004 ermöglichen die Institutsträger, ein exklusiver Kreis von 75 Familienunternehmen, dass das WIFU auf Augenhöhe als Institut von Familienunternehmen für Familienunternehmen agieren kann. Mit derzeit 18 Professoren leistet das WIFU mittlerweile seit über zwanzig Jahren einen signifikanten Beitrag zur generationenübergreifenden Zukunftsfähigkeit von Familienunternehmen.

ANSPRECHPARTNER

Prof. Dr. Tom A. Rösen

Wittener Institut für Familienunternehmen (WIFU)
Universität Witten/Herdecke
Alfred-Herrhausen-Straße 50
58448 Witten
E-Mail: tom.ruesen@uni-wh.de
Telefon: +49 2302 926-513
www.wifu.de

WWW.WIFU.DE



**WITTENER INSTITUT FÜR
FAMILIENUNTERNEHMEN**

**UNIVERSITÄT
WITTEN/HERDECKE**

Fakultät für
Wirtschaftswissenschaft

Alfred-Herrhausen-Straße 50
58448 Witten
Tel.: +49 2302 926-513
Fax: +49 2302 926-561
wifu@uni-wh.de

www.wifu.de
www.facebook.com/gowifu

© 2018 · WIFU Witten/Herdecke